Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang	Berlin, den 8. April 1940	Blatt 8

Inhalt: Wiederzulassung von Firmen. S. 165. — Ausschließung von Firmen. S. 165. — Warnung vor Firmen. S. 166 — Zuweisung brauchbaren Ersatzes für die verschiedenen Waffengattungen. S. 166. — Erfassung des Geburtsjahrganges 1921. S. 167. — Meldung über Erkrankung von Offizieren. S. 167. — Offiziernachwuchs in Sonderverbänden. S. 168. — Offizierstellenbesetzung, Offiziersatz und Führerreserve. S. 169. — Bezeichnung der Dienststellung von Offizieren. S. 170. — Beurteilung von Offizieren zu Rangverlust usw. S. 170. — Anrede der Sonderführer. S. 170. — Entfernen der Inhalts- und Ladezettel an Munitionszügen nach Entladung. S. 170. — Besetzung von Ordonnanzoffizierstellen. S. 170. — Bestimmungen für das Führen der Kriegstagebücher. S. 171. — Disziplinarbefugnisse. S. 171. — Nachrufe in der Presse. S. 171. — Ausgabe eines Merkblattes. S. 171 — Berichtigung. S. 171. — Merkblätter für die Artillerie. S. 171. — Disziplinarbefugnisse der Waffeninspekteure. S. 171. —. Dienstanweisung für die Höheren Pionier-Offiziere beim Ersatzheer. S. 172. — Kap. VIII A 19 — Ausgaben an außerhalb des Heeres stehende Verbände usw. S. 172. — Anwendung der Bestimmungen über Heiraten der Soldaten während der Dauer des besonderen Einsatzes auf Angehörige von Feldgend.-Einheiten. S. 172. — Dienstanweisung der Kommandeure der Nachrichtentruppe im Ersatzheere. S. 172. — Einberufungsbefehl A. S. 172. — Einberufungsbefehl A. S. 173. — Gefolgschaftsmitglieder des Heeres, die als Soldaten einberufen sind. S. 173. — Unerwünschte Musik. S. 173. — Erkrankte Fronturlauber. S. 173. — Uniform und Abzeichen der Sonderführer im Offizierrang und der Beamten a. K. S. 173. — Auftragen der Waffenröcke. S. 174. — Stahlhelmanstrich. S. 174. — Schwarzer Feldanzug. S. 175. — Versorgung mit Spinnstoffwaren. S. 175. — Koppeltraggestell. S. 175. — Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 175. — Einberufung aktiver Heeresrichter zum Wehrdienst als Soldat. S. 175. — Munition für Handfeuerwaffen und M.G. S. 176. — Anschießen der Panzerabwehrbüchse 35 (p.). S. 176. — Staubschutz für die 2 cm Kw. K 30. S. 176. — Eihandgranate 39 und Brennzünder für Eihandgranate 39. S. 176. — Zusammenstellung über Handwaffen- und M.G.-Munition. S. 177. — Geschützführertafel für schweres Infanteriegeschütz 33. S. 177. — Formänderung an der M.G.-Lafette 34. S. 177. — Schießen der l. H. F. 18 mit Pz. Gr. 6. Ladung. S. 177 — Wetterpeilzüge. S. 177 — Unterrichtstafeln für Munition des Geb. G. 36. S. 177. — Tau- und Leinenzeug für Pionierzwecke. S. 177. — Ausstattung mit Kaltklebekitt (Kat. 39). S. 178. — Einführung der Hohlladungen 12,5 kg und 50 kg. S. 178 — Ausstattung der Ersatz-inheiten und Neuaufstellungen mit Sprengund Zündmitteln. S. 178. — Einführung des Sturmbootes 39 und Sturmbootmotors 39. S. 179 — Einführung Satz Leckdichtungen für Pontons. S. 179. — Gepäckerleichterung der Kavallerie. S. 179. — Anschriften für Wehrmachtnachschubsendungen. S. 180. — Kraftfahrzeug-Unfälle. S. 181. — Wehrmacht-Führerscheine. S. 181 — Ersatzgestellung für Horchkompanien, feste Horchstellen, Propagandakompanien und Nachrichtenaufklärungszüge der Divisions-Nachrichtenabteilung. S. 181. — Erfassung von HRO-Empfängern der ehemaligen tschechischen Postverwaltung. S. 181 — Änderung der D 1041 — Anleitung zum Tarnen des Nachrichtenverkehrs — S. 182. — Behelfs-Pferdegasschutz. S. 182. — Überweisung von Veterinäroffizieren zu den Wehrkreisersatzdepots. S. 182. — Zurückführen von Schrott der Truppen usw. im Operationsgebiet. S. 182. — Formänderungen an der 2 cm Kampfwagen-Kanone 30 (2 cm Kw. K. 30) vom 1. Oktober 1937 bis 31. August 1939. S. 182. — Bedeutung D — Vorschrift Behandlung von Vorschriften »Zum Einlegen in das Gerät«. S. 183. — Belieferung der Truppe mit Eisen- und Stahlerzeugnissen; Belieferung der Wehrmacht mit Kraftfahrzeugersatzteilen. Vom 15. März 1940. S. 183. — Offizierheime. S. 184. — Ergänzungen zu den K. St. N. und K. A. N. S. 185. — Unteroffiziere als Gefechtsschreiber. S. 187. — Änderung von Druckvorschriften. S. 187 — Ausgabe von Druckvorschriften. S. 187. — Neuausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften, Ausgabe von Deckblättern. S. 188. — Nachdruck vergriffener Vorschriften. S. 189. — Ausgabe von Deckblättern S. 189. — Berichtigungen. S. 189.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 13—19.

397. Wiederzulassung von Firmen.

1. Die mit O. K. W. 65 a 19 W Stb Rü (III c) Nr. 3172/39 vom 8. 8. 1939 ausgeschlossene Möbelfabrik Gustav Panhorst, Hemelingen b. Bremen, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

2. Die mit O. K. W. 65 a 19 W Stb/W Rü (III c) Nr. 3742/39 vom 18. 9. 1939 ausgeschlossene »Allgemeine Straßenbau G. m. b. H.«, Dresden, nebst Zweigniederlassungen ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

O. K. W., 23. 3. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

398. Ausschließung von Firmen.

1. Der Bäckermeister Jensen, Kiel, Düppelstr. 83, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Tiefbauunternehmer Paul Gensch, Züllichau, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Die hauptsächlich als Vermittler auftretende Firma Prinz & Muster, Paderborn, sowie deren Gesellschafter Fritz Prinz, Paderborn, Kettelerstr. 15, und Martin Muster, Salzkotten, Geseckerstr. 476, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

4. Die hauptsächlich als Vermittler auftretende Handelsfirma Marquis & Co. K. G. Mannheim P 7, 24, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

5. Der Tierarzt Dr. Karl Ludwig Theodor Haupt, Bensberg, Broicherstr. 18, ist von Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 2. 4. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

399. Warnung vor Firmen.

1. Die als Darlehnsgeber oder Vermittler auftretende Firma Anglo-Saxon Securities Ltd., vertreten durch Kaufmann Joh. Weitenthaler oder Anna Ney, Berlin W 30, Luitpoldstr. 12, ist in die Liste derjenigen Firmen und Personen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Beziehungen geboten ist.

2. Die Autolackiererei Emil Kappler, Karlsruhe, Bannwaldallee 1, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlicher Verbindung geboten ist.

3. Das Büro für Fertigungsfragen und Vorrichtungsbau Paul Bernhardt, Leipzig, Karlstr. 22 und Sigebandweg 33, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Beziehungen geboten ist. Das gilt insbesondere für Wehrwirtschaftsbetriebe und deren Unterlieferer, soweit ihre Lieferungen der Geheimhaltung unterliegen.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 4. 4. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

400. Zuweisung brauchbaren Ersatzes für die verschiedenen Waffengattungen.

In zahlreichen mündlichen und schriftlichen Eingaben ist immer wieder darüber geklagt worden, daß

a) die Infanterie nicht den besten Ersatz erhält und
b) die Dienstpflichtigen nicht entsprechend ihren Berufen eingesetzt werden.

In der in der Neubearbeitung begriffenen und in Kürze erscheinenden neuen D 3/15 ist die Auswahl und Verteilung des Ersatzes erneut durch nachfolgende Bestimmungen geregelt:

1. Auswahl des Ersatzes für die einzelnen Wehrmachtteile und Waffengattungen bei der Musterung und Aushebung.

a) Der Infanterie ist für ihre verschiedenen Einheiten (in erster Linie für die nicht motorisierten Schützenkompanien) der körperlich und geistig beste Ersatz zuzuteilen. Es ist Pflicht der Wehrbezirkskommandeure, hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

b) Dienstpflichtige, die eine Sonderausbildung als Funker, Reiter, Fahrer, im Sanitätsdienst usw. erhalten haben, sind in erster Linie für entsprechende Einheiten vorzusehen.

Insbesondere müssen vorgesehen werden:

1. Inhaber eines Nachrichtenscheins der SA. oder des Nachrichtenscheins der HJ., Elektroinstallateure, Fernmeldemonteure,

für die Ers.-Einheiten der Nachrichtentruppe oder die Truppennachrichtenverbände des Heeres, den Flottendienst der Kriegsmarine, die Nachrichtenlaufbahn der Luftnachrichtentruppe oder die Truppennachrichteneinheiten der Flakartillerie;

2. Inhaber von Reiterscheinen oder des Reiterabzeichens des Reichsverbandes für Zucht und Prüfung deutschen Warmbluts

in erster Linie

für die Reiter- und bespannten Schwadronen der Kavallerie, Infanterie-Reiterzüge und die reitenden Batterien der Artillerie,

in zweiter Linie

für die Maschinengewehr- und Infanterie-Geschützeinheiten und die bespannten Artillerie- und Fahrersatzeinheiten;

3. Inhaber eines Sanitätsscheins (Personalausweis) des Deutschen Roten Kreuzes, der SA. oder Dienstpflichtige, die der HJ. als Feldscher angehört haben

für die Sanitätseinheiten.

Bei Anträgen auf Zurückstellung dieser Dienstpflichtigen ist von den Wehrbezirkskommandeuren der schärfste Maßstab anzulegen.

c) Dienstpflichtige mit Führerschein sind in erster Linie für Einheiten der schnellen Truppen, in zweiter Linie für alle Einheiten der drei Wehrmachtteile, denen Kraftfahrzeuge nach der Stärkenachweisung zustehen, vorzusehen. Ersatzmannschaften für Kraftfahrersatzeinheiten müssen in ihrer Mehrzahl bereits Zivilführerschein und Fahrpraxis besitzen, im übrigen hauptsächlich den Berufen des Kraftfahrzeughandwerks angehören. Die für die kraftfahrtechnische Ausbildung in diesen Einheiten zur Verfügung stehende Zeit und die Geräte sind so knapp bemessen, daß volle Feldbrauchbarkeit nur unter diesen Voraussetzungen erzielt werden kann.

2. Umlage und Verteilung des Ersatzes durch die Wehrkreiskommandos.

Bei Ersatzendverteilungen an die Wehrbezirkskommandos ist zu beachten, daß diesen die erforderliche Zuführung bestimmter Berufsarten zu den einzelnen Wehrmachtteilen oder Waffengattungen sowie die gewünschte Mischung zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung möglich ist. Gegebenenfalls hat ein Ausgleich innerhalb der Wehrersatzbezirke bzw. Wehrbezirke zu erfolgen. Die Art und die Zusammensetzung des erfahrungsgemäß in den einzelnen Wehrbezirken aufkommenden Ersatzes ist zu berücksichtigen. Insbesondere muß bei den Ersatzverteilungen vermieden werden, daß Wehrbezirken die Aufbringung von Ersatz für Truppenteile aufgetragen wird, der in dem betreffenden Bezirk erfahrungsgemäß nicht vorhanden sein kann. So wird z. B. Ersatz gestellt werden können:

a) aus rein ländlichen Wehrbezirken nur in beschränktem Umfange für motorisierte Einheiten, dagegen um so mehr für Reiter- und für pferdebespannte Einheiten;

b) aus Wehrbezirken mit vorwiegend städtischer und Industriebevölkerung nur in beschränktem Umfange für Reiter- und pferdebespannte Einheiten und um so mehr für motorisierte Verbände.

Eine Überweisung des Ersatzes an die Ersatzeinheiten der einzelnen Feldtruppenteile aus ihrem bisherigen Rekrutierungsbezirk ist anzustreben.

Alle weiteren einschränkenden Bestimmungen fallen fort.

O. K. W., 21. 3. 40
— 2414/40 — AHA/Ag/E (I).

401. Erfassung des Geburtsjahrganges 1921.

RdErl. d. RMdJ. v. 15. 3. 1940 — I Rb 602/40 — 500.

I. Im Einvernehmen mit dem OKW. werden auf Grund der Anordnung v. 8. 3. 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 482) im Altreich, in der Ostmark, im Sudetengau sowie im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig in der Zeit vom 1. 4. bis einschl. 15. 5. 1940 die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1921 durch die polizeilichen Meldebehörden für den Reichsarbeitsdienst und den Wehrdienst erfaßt.

II. Das Erfassungsverfahren ist von den polizeilichen Meldebehörden des Altreichs und des Gebiets der früheren Freien Stadt Danzig unter Anwendung der Bestimmungen der Erfassungs-VO. v. 15. 2. 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 205), von den polizeilichen Meldebehörden in der Ostmark nach den Bestimmungen des RdErl. v. 12. 11. 1938 (RMBliV. S. 1861) und von den polizeilichen Meldebehörden im Sudetengau nach den Bestimmungen des RdErl. v. 21. 3. 1939 (RMBliV. S. 709) durchzuführen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Die durch die VO. über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz v. 4. 3. 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 457) erfolgte Änderung der Erfassungs-VO. ist sowohl von den Behörden im Altreich und im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig als auch von denen in der Ostmark und im Sudetengau zu beachten. Stichtag ist der 1. 4. 1940. Von der öffentlichen Bekanntmachung nach § 7 der Erfassungs-VO. bzw. nach Abschn. B Ziff. II Nr. 7 des RdErl. v. 12. 11. 1938 und Ziff. II Nr. 7 des RdErl. v. 21. 3. 1939 kann abgesehen werden. Zu den nach § 8 Abs. 1 unter *l* der Erfassungs-VO. bzw. nach Ziff. II Nr. 8 Abs. 1 unter *l* der RdErl. v. 12. 11. 1938 und 21. 3. 1939 von dem Dienstpflichtigen bei der Anmeldung mitzubringenden Personalpapieren zählt auch der »Nachweis über die Ausbildung im Sanitätsdienst bei der SA. (Sanitätsschein der SA.) oder der HJ.«. Die persönliche Anmeldung ist auf die für den Erfassungsvorgang vorgesehene Zeit so zu verteilen, daß die zu Erfassenden möglichst nur kurze Zeit ihrer Berufstätigkeit entzogen werden.

III. Bei der Durchführung des Erfassungsverfahrens sind die einschlägigen Vorschriften des RdErl. v. 15. 4. 1939 (RMBliV. S. 893) anzuwenden. Abs. III (6) des Abschn. B dieses RdErl. ist durch den RdErl. v. 15. 12. 1939 (RMBliV. S. 2483) über Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister überholt. Empfohlen wird, jede Erfassung in der Meldekartei oder dem Einwohnerverzeichnis zu vermerken. Personen, die aus den Grenzgebieten zurückgeführt sind, sind an ihrem augenblicklichen Aufenthaltsort zu erfassen.

IV. (1) In Feld 4 des Wehrstammblatts sind unter handschriftlicher Ergänzung der bisher unter a, b und c vorgesehenen Angaben durch die Punkte d und e (erforderlichenfalls auf besonderem Blatt) noch anzugeben: unter d das Geburtsstandesamt und unter e die Geburtsregisternummer.

(2) In Feld 11 des Wehrstammblatts ist besonders anzugeben, wenn der Dienstpflichtige statt der deutschen eine Fremdsprache als Muttersprache spricht; in diesem Falle ist ferner anzugeben, ob und in welchem Umfange der Dienstpflichtige die deutsche Sprache beherrscht.

(3) In Feld 12b des Wehrstammblatts ist auch der Besitz des HJ.-Leistungsabzeichens anzugeben.

(4) Entsprechende Ergänzung der Anleitung für die Ausfüllung des Wehrstammblatts — Formbl. 2 (Reichsgesetzbl. 1937 I S. 225) Feld 4, 11 und 12b bleibt vorbehalten.

V. Das Verfahren der polizeilichen Meldebehörden **muß bis spätestens 15. 5. 1940** durchgeführt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die weißen Wehrstammkarten mit den weißen und roten Wehrstammrollen den Wehrbezirkskommandos übersandt sein. Auch schon vor dem Endzeitpunkt sind jedesmal, wenn ein größerer Teil der Wehrpflichtigen (etwa 150 bis 200 Mann) von den polizeilichen Meldebehörden erfaßt ist, die weißen Wehrstammkarten mit den weißen und roten Wehrstammrollen den Wehrbezirkskommandos zu übersenden. Im Altreich und im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig muß das Verfahren des Standesamts nach §§ 26 bis 31 der Erfassungs-VO. **bis spätestens 31. 5. 1940**, nach §§ 32 und 33 Abs. 1 der Erfassungs-VO. **bis spätestens 15. 6. 1940** abgeschlossen sein.

An die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.

An den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag durch Abdruck. — RMBliV. S. 525.

Vorstehender Runderlaß des Reichsministers des Innern wird hiermit bekanntgegeben.

Die Musterung des Geburtsjahrganges 1921 findet in der Zeit vom 27. 5. bis 22. 6. 1940 statt (vgl. Reichsgesetzbl. 1940, Teil I, S. 482).

O. K. W., 29. 3. 40
12 i 10. 16 / 2868/40 AHA/Ag/E (Ia).

402. Meldung über Erkrankung von Offizieren.

Dem Oberkommando des Heeres — Heerespersonalamt — ist jeweils durch Fernschreiben baldigst zu melden, wenn Offiziere in Stellungen vom Regiments- und selbständigen Bataillons- (Abteilungs-) Kommandeur (einschl.) aufwärts infolge Verwundung, Krankheit v. dgl. voraussichtlich länger als 3 Wochen ausfallen. Hierbei ist anzugeben:

a) Art der Erkrankung,

b) voraussichtliche Dauer,

c) Regelung der Vertretung.

O. K. H., 19. 3. 40
— 1959/40 — P 1 (II).

403. Offiziernachwuchs in Sonderverbänden.

Für die Auswahl des Offiziernachwuchses bei Sonderverbänden des Feldheeres gemäß Anlage wird folgendes angeordnet:

1. Soldaten über 35 Jahren können von den Vorgesetzten in der Stellung eines Regimentskommandeurs oder selbständigen Btls. Kdrs. (nicht Sonderführer usw.) zum Offizieranwärter in diesen Einheiten ernannt werden. Ernennung ist dem PA 1 (I) über die Div. bzw. entsprechenden Dienststellen (bei Korps-, Armee- und Heerestruppen sinngemäß) zu melden. Der Vorschlag zur Beförderung zum Offizier ist nur einzureichen, wenn eine weitere Verwendung im Feldheer sichergestellt ist. Bei fehlenden Planstellen ist Ausgleich durch die nächsthöheren Dienststellen durchzuführen.

2. Soldaten unter 35 Jahren, die den Antrag stellen, Offizier zu werden und von den Führern in der Stellung mindestens eines selbständigen Btls. Kdrs. usw. für eine Verwendung als Offizier in ihrer Stammwaffe gem. Anlage Spalte 2 für geeignet gehalten werden, sind durch die gemeinsame obere Dienststelle (Div., Gen. Kdo., A. O. K., Heeresgr., O. K. H.) zu einem Truppenteil ihrer Stammwaffe in der fechtenden Truppe zu versetzen.

   Der Werdegang zum Offizier in ihrer Stammwaffe richtet sich alsdann nach den Offz. Erg. Best.

   Stellt sich nach einer Mindestzugehörigkeit von 2 Monaten bei dem neuen Truppenteil heraus, daß diese Soldaten nicht für eine Namhaftmachung zu den Offz. Anw. Lehrgängen gem. Ziff. 13 der Offz. Erg. Best. in Frage kommen, so hat auf Antrag dieses Truppenteils Rückversetzung zu erfolgen.

3. Nicht unter die Bestimmungen zu Ziff. 2 fallen Soldaten folgender Verbände:

   Kw. Transportregimenter,

   Nachschubregimenter,

   Nachschubkolonnenabteilungen,

   dem Div. Nachschubführer unterstellte Einheiten.

   Sie behalten die Möglichkeit, Soldaten unter 35 Jahren zum Offz. Anw. unter Meldung an PA 1 (I) — jedoch auf dem Dienstwege gem. Offz. Erg. Best. Ziff 48 b — zu ernennen bzw. zu den Offz. Anw. Lehrgängen an der Fahrtruppenschule namhaft zu machen.

4. Bereits in den Sonderverbänden gem. Anlage vorhandene Offz. Anw. unter 35 Jahren sind durch die gemeinsame obere Dienststelle zwecks Nachprüfung ihrer Eignung in Einheiten ihrer Stammwaffe zu versetzen.

Ein Hinweis auf diese Bestimmungen ist in den Offz. Erg. Best. Seite 12 Ziff. 3 aufzunehmen.

Ob. d. H., 30. 3. 40
— 2182/40 — P 1 (I).

Anlage
zu Nr 403

Sonderverbände		Stammwaffe
a) Bautruppen:	Baubataillone	= Ausbildungswaffe
	Straßenbaubataillone	= »
	Festungsbaubataillone	= »
	Brückenbaubataillone	= »
b) Wachverbände:	Brückenwacheinheiten Schützen	= Infanterie
	Pionierzüge	= Pioniere
	Pionier-Sperreinheiten der Grenzwacht	= »
	Stellungs-Panzerabwehreinheiten der Grenzwacht	= Panzerabwehr
	Radfahrer-Wachbataillone	= Aufkl. Abt. t mot oder Aufkl. Abt. 1. K. D.
c) Stabstruppen:	Kradmeldezüge	= Krad. Schützen
	Kranken-Kraftwagenzüge	= Kw. Transport Rgt.- oder Nachschubkolonnenabt.
	Grenzwacht-Nachrichtenkompanie und Festungsnachrichteneinheiten	= Nachrichtentruppe
	Geheime Feldpolizei	= Ausbildungswaffe
d) Heerestruppen:	Verkehrsregelungsbataillone	= Schützen-Rgt. oder Krad. Schützen-Btl.
	Vermessungsabteilung	= Artillerie
e) Truppen der rückwärtigen Dienste:	Stab eines Armeenachschubführers	= Kw. Transport-Regt. oder
	Stab eines Korpsnachschubführers	= Nachschub oder Kolonnenabt.
	Ordnungsdienste beim Kommandanten des rückwärtigen Armeebereichs	= Schützen oder Kradschützen
	Kraftfahrparke des Feldheeres, Parke und Depots aller Art	= Ausbildungswaffe

404. Offizierstellenbesetzung, Offiziererſatz und Führerreserve.

Die Verfügung O. K. H. Nr. 5984/39 P A (1) II vom 5. Oktober 1939 und die in den H. M. 1939 Nr. 744 und 855 bekanntgegebenen Nachträge werden aufgehoben. Sie werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

1. Es ist ein dienstliches Erfordernis, daß die Wehrkreiskommandos neben den Offizieren des Ersatzheeres ihres Bereiches dem Oberkommando des Heeres Auskunft über Verbleib und Verwendung der Offiziere (akt. Tr. Offz., Erg. Offz., d. B., z. V. usw.) derjenigen Kommandobehörden, Stäbe, Heeres-, Armee-, Korps-Truppen und Divisionen (einschl. Feldersatztruppen) des Feldheeres geben können, die für Ersatzanforderungen auf den Wehrkreis gemäß H. Dv. 75 Abschn. 16 angewiesen sind.

   Divisionen, Regimenter, selbständige Abteilungen und Bataillone, deren Einheiten in mehreren Wehrkreisen aufgestellt sind, gehören hinsichtlich des Offiziererſatzes zu dem Wehrkreis, in dem der Regimentsstab bzw. der Stab des selbständigen Bataillons oder Abteilung aufgestellt wurde, sofern nicht durch die Aufstellungsverfügung ein bestimmter Wehrkreis für die Ersatzgestellung befohlen ist.

   Die Kenntnis der Offizierstellenbesetzung des Feldheeres ist weiterhin für das Wehrkreiskommando notwendig, um für Ausfälle an Offizieren den Ersatz entsprechend dem dienstlichen Bedürfnis richtig verteilen zu können.

   Hierzu haben die Kommandobehörden, Stäbe, Heeres-, Armee-, Korps-Truppen und Divisionen (einschl. Feldersatztruppen) des Feldheeres sowie die Landesschützeneinheiten zum 1. jeden Monats den zuständigen Wehrkreiskommandos Offizierstellenbesetzungen nach Muster Anlage 1 nach dem Stande vom 20. des Vormonats unmittelbar zu übersenden. Auch bei größeren Kampfhandlungen muß gewährleistet sein, daß die Vorlage der Stellenbesetzungen ohne erhebliche Terminüberschreitung erfolgt.

   Die seit der letzten Offizierstellenbesetzung im Offizierbestand durch Ausfall, Versetzung usw. eingetretenen Veränderungen sind namentlich nach Muster Anlage 2 zu erläutern. Zusätze usw. zu den Mustern 1 und 2 durch die Wehrkreiskommandos sind verboten. Ein etwaiger Schriftwechsel in Angelegenheit der Stellenbesetzung ist über die gemäß H. Dv. 75, Abschn. 9, Ziffer 79, zuständige Feldkommandobehörde zu leiten. Nur mit Heerestruppen ist unmittelbar zu verkehren.

   Bei den Ersatzanforderungen gemäß H. Dv. 75, Abschn. 9, Ziffer 79 bis 81, ist in Zukunft namentlich aufzunehmen, für wen und aus welchem Grunde der Ersatz angefordert wird. Für den angeforderten Ersatz können namentliche Vorschläge gemacht werden.

2. Zur Schaffung einer ausreichenden Führerreserve wird bestimmt, daß beim Feldheer und den Landesschützeneinheiten je Kompanie usw. außer dem Komp.- usw. Führer bis zu 2 Offizieren sein dürfen. Abweichend hiervon werden nachstehend aufgeführten Einheiten außer dem Komp.- usw. Führer zugestanden:

   Infanterie:

M. G. Kp'n	3 Offz.
J. G. Kp'n	3 Offz.
Pz. Jäg. Kp'n	3 Offz.
Pz. Abw. Kp'n	3 Offz.
schw. Kp. bei M. G. Btl.	3 Offz.
Krad. M. G. Kp. bei M. G. Btl.	3 Offz.

   Artillerie:

Batt. d. reit. Art.	3 Offz.
Batt. bei Pz. Div.	3 Offz.
Batt. bei Geb. Div.	3 Offz.
Batt. d. schwersten Art. (einschl. Mörser u. 15 cm Kan.)	volle Offz.-Besetzung
Batt. auf Selbstfahrerlafette	volle Offz.-Besetzung
Verm.-Batt. b. Beob. Abt.	3 Offz.
Schallmeß- und Lichtmeßbatt.	4 Offz.

   Nebeltruppe:

Batt. d. Nebeltruppe	3 Offz.

   Schnelle Truppen:

   Kompanien (Schwadronen)

bei Panzerrgt.	3 Offz.
bei Panzerabt.	3 Offz.
bei Panzerjägerabt.	3 Offz.
bei Panzerabwehrabt.	3 Offz.
bei Schützenrgt.	3 Offz.
bei Kradschützenbtl.	3 Offz.
bei Aufklärungsabt.	3 Offz.
bei Reiterrgt.	3 Offz.
bei Radfahreinheiten	3 Offz.
Pionierkompanien:	3 Offz.

   Nachrichtentruppen:

bei Horchkp'n	5 Offz.
bei allen übrigen Nachr. Kp.'n	3 Offz.

   Alle über diese Zahl vorhandenen Offiziere sind unter Mitteilung an die Wehrkreiskommandos den Ersatztruppenteilen zu überweisen. Die Divisionen und höheren Stäbe überwachen verantwortlich die genaue Ausführung dieser Anordnung. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Oberkommandos des Heeres — Heerespersonalamts — einzuholen.

3. Bei Ausfall von Btl.'s- und Abt. Führern (Artillerie siehe nächster Absatz) haben die Divisionen den Ersatz zunächst aus dem eigenen Verbande zu decken; es ist hierbei ohne Bedenken auf geeignete Hauptleute zurückzugreifen. Auf Abschn. 9, Ziffer 49, der H. Dv. 75 wird hingewiesen.

   Bei der Artillerie ist der Ersatz ausgefallener Abt. Führer folgendermaßen zu regeln:

   a) Divisionsartillerie: wie oben zunächst innerhalb des eigenen Verbandes, notwendigenfalls durch Anforderung bei dem für den Offz.-Ersatz zuständigen Wehrkreiskommando. Nur wenn letzteres aus eigenen Kräften keinen geeigneten Ersatz zu stellen vermag, wendet es sich seinerseits an O. K. H. — P A —.

      Wird hierbei über solche Offiziere verfügt, die gemäß H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 1121 dem P A als »geeignet zum Abt. Kdr.« namhaft gemacht sind, ist dies umgehend dem P A unmittelbar zu melden, damit nicht über den gleichen Offizier doppelt verfügt wird.

   b) Heeres-Artillerie: Ersatz für Abt. Führer, deren Ernennung grundsätzlich durch O. K. H. — P A — erfolgt, ist durch die Kommandobehörden des Feldheeres (A K., A. O. K., Heeresgruppe) möglichst aus den im eigenen Bereich unterstellten Heeresartillerie-Verbänden namentlich dem O. K. H. — P A — vorzuschlagen. Ist in diesen Bereichen bis zur Heeresgruppe einschl. kein geeigneter Ersatz zu finden, ist er von letzterer beim O. K. H. — P A — zu beantragen.

Anlage 1 S. 190

Anlage 2 S. 190

4. Gegen die durch H. Dv. 75 bezüglich Offz.-Versetzungen festgelegten Bestimmungen ist in letzter Zeit wiederholt verstoßen worden. Auf ihre genaueste Beachtung wird daher erneut hingewiesen. Besonders häufig haben Kommandobehörden des Feldheeres entgegen dem ausdrücklichen Verbot Offiziere aus einer Division oder Heerestruppe in die andere, bzw. aus Divisions- in Heerestruppen und umgekehrt, oder sogar aus einer in die andere Waffe versetzt. Derartige Versetzungen sind allein dem O. K. H. — P A — vorbehalten und daher in jedem Falle mit entsprechender Begründung zu beantragen.
5. Art. Offz. mit Sonderausbildung dürfen künftig nur in solche Stellen versetzt werden, die ihrer Sonderausbildung entsprechen. Keinesfalls darf z. B. ein für schwerstes mot. Steilfeuer ausgebildeter Offizier ohne triftigen Grund zur leichten bsp. Artillerie versetzt werden. Hierüber zu wachen, ist Aufgabe aller vorgesetzten Befehlsstellen, da sonst die mit erheblichem Aufwand von Zeit, Arbeit und Kosten durchgeführte Sonderausbildung zwecklos und die Schaffung entsprechender Reserven unmöglich ist. Bei allen Versetzungsanträgen ist demgemäß stets auf etwaige Sonderausbildung des betr. Offiziers ausdrücklich hinzuweisen.

O. K. H., 2. 4. 40
— 5984/39 — P 1 (II).

405. Bezeichnung der Dienststellung von Offizieren.

Zur Behebung von Zweifeln, ob auf Grund H. M. 1940 Nr. 123 auch Oberleutnante als Führer von Kompanien von der Führung der Bezeichnung »Komp.- usw. Chef« ausgeschlossen sind, wird festgestellt, daß dies nur auf Offiziere im Dienstgrad eines Leutnants zutrifft.

O. K. H., 3. 4. 40
— 2209/40 — P 1 (V).

406. Verurteilung von Offizieren zu Rangverlust usw.

Offiziere, die durch ein Wehrmachtgericht zu Rangverlust oder Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt werden oder bei denen auf Grund einer Verurteilung zu Zuchthaus oder Gefängnis im Beurlaubtenverhältnis nach § 6 d MStGB. Wehrunwürdigkeit oder Rangverlust als Folge zu erwarten ist, sind in jedem Falle sofort, nachdem das Urteil ergangen ist, auch wenn es noch nicht rechtskräftig wurde, durch den zuständigen Vorgesetzten vorläufig des Dienstes zu entheben, unter gleichzeitiger Anordnung des Uniformtrageverbots und sonstiger aus Gründen der Manneszucht erforderlichen Maßnahmen.

Solche Offiziere sind beim Feldheer zum Ersatztruppenteil spätestens dann zu versetzen, wenn Wehrunwürdigkeit und Rangverlust durch rechtskräftige Bestätigung des dahin ergangenen Urteils wirksam geworden sind.

Haft- usw. Anordnungen werden hierdurch nicht berührt.

O. K. H., 20. 3. 40
— 21 — P 2 (I/II/I a).

407. Anrede der Sonderführer.

Die zahlreichen und je nach Verwendung verschiedenartigen Dienstbezeichnungen der Sonderführer erschweren deren Anrede im dienstlichen wie außerdienstlichen Verkehr.

Es wird daher bestimmt, daß die Sonderführer im Bereich des Heeres ohne Rücksicht auf ihre Dienstbezeichnung mit »Herr Sonderführer« anzureden sind. Ausgenommen sind jedoch Sonderführer in Führerstellen des Truppendienstes und im San.- und Vet.-Dienst. Für diese Sonderführer ist die Dienstbezeichnung zugleich die Anrede, z. B. »Herr Kompanieführer«, »Herr Oberkriegsarzt«.

Ob. d. H., 21. 3. 40
— 1300/40 — P 3 (II).

408. Entfernen der Inhalts- und Ladezettel an Munitionszügen nach Entladung.

Die an den Wagen der Munitionszüge angebrachten Zettel über Art der Munition, Fahrtnummer usw., müssen nach dem Entladen durch die betreffenden Nachschubdienste an beiden Wagenseiten stets entfernt werden. Es entstehen sonst bei Weiterverwendung der Wagen leicht Irrtümer, die zu Fehlleitungen Anlaß geben.

O. K. H., 1. 4. 40
— 104 — Gen St d H/Gen Qu (Qu 3/I a 3).

409. Besetzung von Ordonnanzoffizierstellen.

I. In Zukunft sind zu besetzen:
1. durch Oberkommando des Heeres (Gen St d H — G Z —):

   O 1 Stellen bei den Heeresgruppenkommandos und den Armeeoberkommandos mit Offizieren, die an den Generalstabslehrgängen mit Erfolg teilgenommen haben.

2. Durch die betreffenden Dienststellen:
   a) O 1 Stellen bei Oberost, den Oberkommandos der Grenzabschnitte, den Generalkommandos und den Divisionen des Feldheeres aus dem Bereich der ihnen unterstellten Truppen mit aktiven Truppenoffizieren, die für eine Ausbildung im Generalstabsdienst geeignet erscheinen. Sind sie im eigenen Bereich nicht vorhanden, sind diese Stellen mit sonstigen geeigneten Offizieren zu besetzen.
   b) Alle übrigen Ordonnanzoffizierstellen der unter 1 und 2a genannten Dienststellen und der Höheren Kommandos z. b. V. mit geeigneten Offizieren, aber nicht mit aktiven Truppenoffizieren. Ergänzung aus dem eigenen Bereich oder dem Ersatzheer.

   Meldung über die Besetzung entfällt in Zukunft.

II. 1. Dienstaltersgrenzen für zur Ausbildung im Generalstabsdienst geeignet erscheinende Offiziere werden von Zeit zu Zeit bekanntgegeben, z. Z. Hauptleute mit einem R. D. A. vom 1. 8. 37 (1) und jünger sowie Oberleutnante.
2. Diese Bestimmungen treten erst bei erforderlicher Neubesetzung einer Stelle in Kraft.

O. K. H., 15. 3. 40
21 c
1168/40 Gen St d H/G Z (I).

410. Bestimmungen für das Führen der Kriegstagebücher.

Die Kriegswissenschaftliche Abteilung des Generalstabes des Heeres (Kr Wissenschaftl Abt), Berlin W 35, Dörnbergstraße 7, übernimmt ab sofort die Federführung in allen Angelegenheiten, die das Führen von Kriegstagebüchern betreffen.

O. K. H., 19. 3. 40
— 34 f — Gen St d H/G Z (1. St.).

---

411. Disziplinarbefugnisse.

Der Führer einer Pferdetransportkolonne (mot) hat die Disziplinarbefugnisse eines Kompaniechefs.

O. K. H., 18. 3. 40
— 559/40 — Gen St d H/Org Abt (1. St.) (II).

---

412. Nachrufe in der Presse.

Ein Sonderfall, in dem in der Presse ein Nachruf für gefallene Offiziere eines Regiments mit dem Zusatz »mit ihnen Unteroffiziere und Mannschaften« veröffentlicht wurde, gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach den H. M. 1940 Nr. 8 Nachrufe für gefallene und gestorbene Angehörige der Wehrmacht verboten sind.

O. K. H., 19. 3. 40
— 652/40 — Gen St d H/Abt z. b. V. (O Qu IV).

---

413. Ausgabe eines Merkblattes.

Mit Ob. d. H. Gen St d H/Ausb Abt (Ia) 750/40 g vom 29. 3. 40 sind die »Bestimmungen für den Verständigungsdienst zwischen Truppenteilen des Heeres und fliegenden Verbänden der Luftwaffe« nach folgendem Verteiler zur Ausgabe gelangt:

Kdo. Behörden (bis einschl. Div. Stab)	10 Stück,
Regts.-, Batls.- usw. Stäbe	5 »
Komp., Battr. usw.	3 »

Nachforderungen sind an Gen St d H/Ausbildungsabteilung (IIb) zu richten.

O. K. H., 30. 3. 40
— 624/40 Gen St d H/Ausb Abt (Ia).

---

414. Berichtigung.

Die unter Ziffer 3 der Verfügung O. K. H. Gen St d H/Ausb Abt (Ia) Nr. 749/40 g v. 29. 3. 40 — Verbindungsdienst Heer – Luftwaffe — zur Vernichtung aufgeführte Verfügung ist eine Geheimverfügung. Hinter 3300/38 ist ein »g« zu ergänzen.

O. K. H., 3. 4. 40
— 647/40 — Gen St d H/Ausb Abt (Ia).

---

415. Merkblätter für Artillerie.

Bisher sind zur Ausgabe bis einschl. Batterien gelangt:

Merkblatt Nr. 1.	Zielanweisung mit Anlegepunkten.
Merkblatt Nr. 2.	Bekämpfung feindlicher Artillerie.
Merkblatt Nr. 3.	Zerstörungsfeuer gegen besonders widerstandsfähige Ziele.
Merkblatt Nr. 4.	Gebrauch der Karten im Westen als Schießgrundlage.
Merkblatt Nr. 5.	Feuerzusammenfassungen.
Merkblatt Nr. 6.	Schießen mit Arbeitsgeschützen.
Merkblatt Nr. 7.	Sperrfeuer.
Merkblatt Nr. 8.	Durchschlagsleistungen gegen Panzer.
Merkblatt Nr. 9.	Zusammenarbeit mit Fliegern beim Schießen des schwersten Flachfeuers. (Nur ausgegeben an schwerstes Flachfeuer.)
Merkblatt Nr. 10.	Auszüge aus Bekanntgaben seit 1. 9. 39.
Merkblatt Nr. 11.	Schießen mit »Staffelgruppen« oder »Zuggruppen«.
Merkblatt Nr. 12.	Prüfen der Grundrichtung durch ein zweites Einrichteverfahren.
Merkblatt Nr. 13.	Erschwerung der feindlichen Schallaufklärung.

Etwa am 10. 4. 40 werden neu ausgegeben:

Merkblatt Nr. 14.	Aufklärung feindlicher Artillerie und Zusammenarbeit aller Aufklärungsmittel.
Merkblatt Nr. 15.	Schießen gegen Minenfelder.

Vorrat an Merkblättern liegt bereit und ist bei Bedarf anzufordern:

a) Für die den H. Gru. Kdos. und Ob. Ost unterstellte Artillerie bei den H. Gru. Kdos. und Ob. Ost.
b) Für die Divisionen der O. K. H.-Reserve bei O. K. H. (Generalstab d. H. — General der Artillerie).
c) Für die Artillerie der O. K. H.-Reserve bei O. K. H. (Generalstab d. H. — General der Artillerie).
d) Für die Artillerie des Ersatzheeres bei O. K. H — Ch H Rüst u. BdE (AHA/In 4), bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) und beim Reichsführer SS (Hauptbeschaffungsamt).

O. K. H., 1. 4. 40
— 718/40 — Gen St d H/General der Artillerie (Ib).

---

416. Disziplinarbefugnisse der Waffeninspekteure.

In Ergänzung der Dienstanweisung für die Waffeninspekteure (H. M. 1940 Nr. 278) wird bestimmt:

Soweit den Waffeninspekteuren Dienststellen oder einzelne Soldaten unmittelbar unterstellt sind, haben sie ihnen gegenüber die Disziplinarbefugnisse eines Divisions-Kommandeurs.

Ch H Rüst u. BdE, 23. 3. 40
— 1146/40 — Stab/Ib.

---

417. Dienstanweisung für die Höheren Pionier-Offiziere beim Ersatzheer.

1. Die Höheren Pionier-Offiziere sind dem O. K. H. nachgeordnete Dienststellen. Sie unterstehen dem Inspekteur der Pioniere und Eisenbahnpioniere und unterstützen ihn in der Überwachung der Ausbildung ihrer Waffe bei den Ersatztruppen und der dem Ch H Rüst u. BdE unterstehenden Neuaufstellungen.

2. Sie haben hierzu das Recht, im Einvernehmen mit den stellv. Kommandierenden Generalen Besichtigungen abzuhalten und Aufgaben zu stellen. Das Ergebnis ihrer Beobachtungen berichten sie den stellv. Kommandierenden Generalen unmittelbar und stehen diesen auf ihrem Fachgebiet als Berater zur Verfügung.

3. Gegenüber den Angehörigen ihres Stabes haben sie die Disziplinarbefugnisse eines Brigade-Kommandeurs.

4. Als Dienstbereich werden zugeteilt:

dem Höheren Pionier-Offizier 1 (Berlin)
die W. K. I, II, III, VIII, XX, XXI,
dem Höheren Pionier-Offizier 2 (Hannover)
die W. K. IV, VI, IX, X, XI, XII,
dem Höheren Pionier-Offizier 3 (München)
die W. K. V, VII, XIII, XVII, XVIII und W. B. Prag.

Ch H Rüst u. BdE, 23. 3. 40
— 1146/40 — Stab/Ib.

418. Kap. VIII A 19 — Ausgaben an außerhalb des Heeres stehende Verbände usw.

In Abänderung der H. M. 1939 S. 204 Nr. 425 erhält das mit Beginn des Rechnungsjahres 1939 neu in den Einzelplan VIII A eingestellte Kapitel 19 der fortdauernden Ausgaben folgende Untergliederung mit Zweckbestimmungen:

Kapitel VIII A 19 der fortdauernden Ausgaben —
Ausgaben an außerhalb des Heeres stehende Verbände usw.
Titel 31*:
Ausgaben der Inspektion der Motorsportschulen des NSKK. laut Sonderhaushalt.
Die Mittel sind übertragbar.
Einnahmen aus der Verwaltung der Motorsportschulen fließen den Ausgabemitteln zu.
Titel 32:
Unterteil a.
Ausgaben für die vormilitärische Ausbildung bei der SA.
Die Mittel sind übertragbar.
Unterteil b.
Ausgaben für die vormilitärische Ausbildung beim NSKK.
Die Mittel sind übertragbar.

Das Kapitel VIII A 19 mit seinen beiden Titeln 31 und 32 gehört zu den Kapiteln und Titeln des Friedenshaushalts, bei denen auch während des Einsatzes zu buchen ist. Die Bestimmungen im H. V. Bl. 1940 Teil C S. 62 Nr. 212, Abschn. I, erster Abs., sind entsprechend zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 3. 40
— 58a 10. 39 — H Haush (VIII).

419. Anwendung der Bestimmungen über Heiraten der Soldaten während der Dauer des besonderen Einsatzes auf Angehörige von Feldgend.-Einheiten.

Bezug: O. K. H./Ch H Rüst u. BdE AHA Ia (IV) Nr. 917/40 g. vom 15. 1. 40

1. Die Angehörigen der Feldgendarmerie sind den Bestimmungen der Heiratsordnung der Wehrmacht nicht unterworfen (Bez.-Verfg. S. 3 zu 5, Abs. 1 Ziff. a ist handschriftlich abzuändern).

2. In Heiratsangelegenheiten sind Angehörige der Feldgendarmerie berechtigt, über die nächsthöhere militärische Dienststelle mit der zuständigen Heimatsdienststelle unmittelbar zu verkehren (Bez.-Verfg. Ziff. 1 S. 6 Ziff. d ist handschriftlich zu ergänzen).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 3. 40
— 4215/40 — AHA Ia (IV).

420. Dienstanweisung der Kommandeure der Nachrichtentruppe im Ersatzheere.

Der Kommandeur der Nachrichtentruppe ist der Berater des stellv. Kommandierenden Generals in allen grundsätzlichen Fragen seiner Waffe und ist diesem unterstellt. Er ist außerdem Sachbearbeiter seiner Waffen im stellv. Gen. Kdo. und in dieser Eigenschaft dem Chef des Generalstabes unterstellt. Er wirkt bei der Bearbeitung folgender Fragen seiner Waffe mit: Offz. Angelegenheiten, Unterbringung und Ausrüstung, Neuaufstellungen sowie Ersatzgestellung für Feldheer und Ersatztruppenteile.

Dem Kommandeur der Nachrichtentruppe sind die zum Befehlsbereich des stellv. Gen. Kdo. gehörenden Nachrichten-Ersatz-Abteilungen unmittelbar unterstellt.

Er überwacht im Auftrage des stellv. Kommandierenden Generals die Einheitlichkeit der Ausbildung der Truppennachrichtenersatzeinheiten innerhalb seines Bereiches. Hierzu hat er im Einvernehmen mit den zuständigen Divisionskommandeuren das Recht, die Tr. Nachr. Ers. Einheiten zu besichtigen und ihrem Dienst beizuwohnen. Er berichtet den zuständigen Divisionskommandeuren über die Wahrnehmungen, die er bei seiner Tätigkeit gemacht hat.

Der Kommandeur der Nachrichtentruppe ist berechtigt, im Auftrage des stellv. Kommandierenden Generals bezüglich der Ausbildung im Nachrichtendienst an die Divisionen Befehle und Weisungen zu geben.

Bei Besprechungen äußert er sich nach den Abteilungskommandeuren.

Der Kommandeur der Nachrichtentruppe hat die Stellung und Befugnisse eines Regimentskommandeurs, gegenüber den ihm unterstellten Nachrichten-Ersatz-Abteilungen hat er die Disziplinarbefugnisse eines Infanteriekommandeurs.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 3. 40
— 4528/40 geh — AHA Ia (I).

421. Einberufungsbefehl A.

Am 10. 4. 40 gelangt ein neues Muster des Einberufungsbefehls A zur Ausgabe (Muster siehe Anlage 1).

Nach Eingang bei den Wehrersatzdienststellen ist für alle Einberufungen zum aktiven Wehrdienst nur noch dieser Neudruck zu verwenden.

Das Muster enthält neu einen auszufüllenden Fahrtausweis für die Benutzung von Kraftfahrzeugen der Reichspost und Reichsbahn. Die Wehrersatzdienststellen haben sich daher, um diesen Fahrtausweis richtig ausfüllen zu können, über die in ihren Bezirken bzw. Kreisen vorhandenen Kraftstrecken der Reichspost und Reichsbahn Kenntnis zu verschaffen.

O. K. H., 4. 4. 40
— 2695/40 — AHA/E (V a).

422. Einberufungsbefehl A.

Einzelreisenden einberufenen Wehrpflichtigen, die zur Fahrt nach dem Gestellungsort Bahnen des Protektorats Böhmen und Mähren benutzen müssen, ist mit dem Einberufungsbefehl A gleichzeitig ein ausgefüllter kleiner Wehrmachtfahrschein, Muster 5, zu übersenden (vgl. H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 110).

O. K. H., 20. 3. 40
— 2178/40 — AHA/E (V a).

423. Gefolgschaftsmitglieder des Heeres, die als Soldaten einberufen sind.

In Abänderung der in H. M. 1939 S. 330 Nr. 745 veröffentlichten Verfügung O. K. H. Nr. 5397/39 — P 1 (VI) — vom 28. 10. 39 wird bestimmt:

Über die Frage, ob dienstliche Rücksichten es erfordern, daß Gefolgschaftsmitglieder, die aus Anlaß des Krieges zu der gleichen Dienststelle für die gleiche Tätigkeit als Soldaten einberufen sind, in ihrer jetzigen Mobstelle verbleiben, entscheidet, soweit es sich um Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften handelt, der örtlich zuständige Wehrkreisbefehlshaber.

Dies gilt auch für Angehörige der Dienststellen, die dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) unmittelbar unterstellt oder in personeller Hinsicht nachgeordnet sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 3. 40
— 12 3/f — Ag/H (Ia).

424. Unerwünschte Musik.

Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung aller Kompositionen von Ignacy Jan Paderewski in Deutschland unerwünscht.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gemäß O. K. H. $\frac{24\,d\,12}{85/39}$ AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 39 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 3. 40
— 24 d 12 — AHA/Ag/H (III a 1).

425. Erkrankte Fronturlauber.

H. Dv. 75 Abschn. 22 und H. Dv. g 2 Abschn. 14 Ziff. 9 werden wie folgt ergänzt:

»Erkrankt ein Urlauber des Feldheeres auf Urlaub oder auf der Rückreise zu seinem Truppenteil, so wendet er sich an den nächsterreichbaren Truppen- oder Standortarzt. Dieser entscheidet, ob ambulante Behandlung oder Überweisung an ein Lazarett stattzufinden hat, ferner im Falle ambulanter Behandlung, ob bei Urlaubsablauf der Soldat reisefähig ist oder nicht. Bei beendeter Behandlung hat sich der Soldat, sofern sein Urlaub inzwischen abgelaufen ist, unverzüglich zur Feldeinheit zurückzubegeben. Er darf an seinen zuständigen Ersatztruppenteil nur dann überwiesen werden, wenn Wiederherstellung der Feldverwendungsfähigkeit innerhalb von 4 Wochen unwahrscheinlich ist.

Der Truppen- oder Standortarzt, bei Lazarettaufnahme das Lazarett, unterrichtet den Feldtruppenteil durch eine Meldung nach Formblatt 6 der H. Dv. 21 II. Teil.«

Deckblattausgabe erfolgt nicht. Die im ersten Absatz genannten Ziffern der H. Dv. 75 und H. Dv. g 2 sind mit einem Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 4. 40
— 2639/40 — AHA/Ag/H (V).

426. Uniform und Abzeichen der Sonderführer im Offizierrang und der Beamten a. K.

— Zu H. M. 1940 S. 7 Nr. 20 Ziff. 4. —

I. In Abänderung der Bestimmungen der Anlage 12 zur H. Dv. g 151 tragen:

a) zum aktiven Wehrdienst einberufene Sonderführer im Offizierrang:

an Stelle des bläulichdunkelgrünen Abzeichentuches an Schirmmütze, Feldbluse- und Mantelkragen, der Schulterschnüre, Kragenpatten mit Doppellitzen und Vorstößen in der Waffenfarbe:

1. Besatzstreifen an Schirmmütze, Kragen an Feldbluse und Mantel: graublau,
2. Schulterstücke wie Offiziere — jedoch schwarzweißrot durchwirkt — auf graublauer Unterlage, und zwar:
   in Stellengruppe »Z« wie Leutnante,
   in Stellengruppe »K« wie Hauptleute, jedoch mit 2 Dienstgradsternen aus weißem Leichtmetall,
   in Stellengruppe »B« wie Majore;
3. graublaue Kragenpatten mit handgestickter einfacher Litze aus Aluminiumgespinst nach besonderer Probe;
4. graublaue Vorstöße an der Schirmmütze, langen Tuchhose und graublauen Winkel an der Feldmütze.

b) Wehrersatzmäßig erfaßte Beamte a. K.: wie Kriegsverwaltungsbeamte gem. Anlage zu H. M. 1940 S. 7 Nr. 20 mit folgenden Abweichungen:

1. auf Kragenpatten der Feldbluse:
   Beamte des höheren Dienstes:
   Litze wie zu a, jedoch goldfarben,
   Beamte des gehobenen Dienstes:
   Litze wie zu a, jedoch mit dunkelgrünem Mittelspiegel,
   Beamte des mittleren und einfachen Dienstes:
   gewebte Litze wie zu a, jedoch mit dunkelgrünem Mittelspiegel;

2. auf Schulterstücken an Stelle des Hoheitsabzeichens der Wehrmacht ein verschlungenes »HV« aus weißem Leichtmetall, dazu Dienstgradsterne aus weißem Leichtmetall, und zwar:

nichttechnischer und technischer Kriegsverwaltungsrat	ohne Stern (H. M. 1940 S. 20 Nr. 4),
nichttechnischer und technischer Kriegsverwaltungsrat unter 40 Jahren	2 Sterne (H. M. 1940 S. 20 Nr. 5),
nichttechnischer und technischer Kriegsverwaltungsinspektor	1 Stern (H. M. 1940 S. 20 Nr. 10),
nichttechnischer und technischer Kriegsverwaltungsinspektor unter 25 Jahren oder 6 Monaten Dienstzeit	ohne Stern (H. M. 1940 S. 20 Nr. 11),
nichttechnischer und technischer Kriegsverwaltungsassistent, Kriegswerkmeister	2 Sterne (H. M. 1940 S. 20 Nr. 12),
Kriegsverwaltungslagermeister	1 Stern (H. M. 1940 S. 20 Nr. 13).

3. Soweit Beamten a. K. bisher die Amtsbezeichnungen Kriegsverwaltungsoberinspektor oder technischer Kriegsverwaltungsoberinspektor bzw. Kriegsverwaltungssekretär, techn. Kriegsverwaltungssekretär, Kriegswaffenmeister, Kriegswallmeister, Kriegslithograph verliehen wurden, behalten sie diese Amtsbezeichnungen. Das Tragen anderer als der vorstehend aufgeführten Dienstgradabzeichen kommt jedoch nicht in Frage.

   Uniformverpflichtung für Beamte a. K. mit dem Anspruch auf Einkleidungsbeihilfe und Bekleidungsentschädigung nach dem EWGG. setzt erst ein, wenn nach angemessenem Probedienst die Eignung für die Wahrnehmung der Kriegsstelle festgestellt ist.

II. Proben der Litzen und Schulterstücke werden den Generalkommandos usw. gesondert übersandt.

III. Sonderführer der Stellengruppen »O« und »G« im Unteroffizierrang tragen Uniform und Abzeichen wie bisher mit Tressen um den Kragen der Feldbluse.

O. K. H. (BdE), 21. 3. 40
— 64 b 12 — AHA/Bkl (III a).

---

427. Auftragen der Waffenröcke.

Während des Krieges ist die Neufertigung von Waffenröcken für Unteroffiziere und Mannschaften eingestellt. Infolgedessen ist auch die Beschaffung von Waffenröcken von Selbstbekleidern zu unterlassen. Zum Parade-, Gesellschafts- und Ausgehanzug nicht mehr geeignete Waffenröcke sind im Dienst mit folgenden Änderungen aufzutragen:

a) Offiziere des Feldheeres:

1. Ersatz von Kragenpatten mit Doppellitzen, Schulterstücken und Knöpfen durch solche wie an der Feldbluse;
2. Entfernen der Taschenleisten, der Vorstöße um den Kragen und längs der Knopflochleiste;
3. Anbringen von Ärmelumschlägen wie an der Feldbluse für Offiziere aus möglichst gleichfarbigem Grundtuch;
4. Anbringen von zwei Seitentaschen wie am Rock a/A. (H. Dv. 122 Abschn. A Nr. 5), jedoch ohne Patte und Knopf.

Tragen von umgeänderten Waffenröcken durch Unteroffiziere und Mannschaften beim Feldheer kommt nicht in Betracht.

b) Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Ersatzheeres:

Der Waffenrock ist gem. H. V. Bl. 1936 S. 114 Nr. 349 möglichst lange ohne Abänderungen aufzutragen. Wird Ersatz von Kragen und Aufschlägen notwendig, sind die Waffenröcke gem. a abzuändern, die Aufschläge der Unteroffiziere und Mannschaften jedoch aus feldgrauem Grundtuch in Form der bisherigen Aufschläge mit 2 matten Knöpfen ohne Patten.

Umänderung eigener Waffenröcke von Unteroffizieren und Mannschaften hat zunächst zu unterbleiben.

O. K. H. (BdE), 21. 3. 40
— 64 h 10/11. 10 — Abt Bkl (III a).

---

428. Stahlhelmanstrich.

— H. M. 1940 S. 67 Nr. 165 —

Aus Tarnungsgründen erhalten die Stahlhelme des Heeres einen schiefergrau-matten, außenseitig leicht angerauhten Anstrich. Der Bedarf an Stahlhelmfarbe ist von den Truppen auf dem Nachschubwege anzufordern. Gebrauchsanweisung wird jeweils mitgeliefert. Das schwarz-weiß-rote Wappenschild am Stahlhelm des Feldheeres und der Feldgarnitur des Ersatzheeres fällt während des Krieges weg. Bis zur Belieferung mit der Farbe für den angerauhten Anstrich haben die Truppen die Tarnung des Stahlhelms mit behelfsmäßigen Mitteln (Bestreichen mit Erde, Lehm usw.) durchzuführen. Tarnkappen, Tarnnetze, Tarnbänder oder -ringe kommen für Tarnungszwecke nicht in Frage.

O. K. H. (BdE), 21. 3. 40
— 64 k 10/11. 18 — Abt Bkl (III b).

---

429. Schwarzer Feldanzug.

1. Zum schwarzen Feldanzug wird eine schwarze Feldmütze in Schnitt und Machart der feldgrauen Feldmütze eingeführt. Bezeichnung und Anforderungszeichen:

Feldmütze, schwarz B 7,

Tragezeiten werden vorläufig nicht festgesetzt. Proben werden noch ausgegeben.

2. a) Die Baskenmütze mit Filzkappe ist wie bisher als Schutzmütze zum Dienst im und am Wagen zu tragen.

b) Die schwarze Feldmütze darf nur zum schwarzen Feldanzug getragen werden.

3. Die bisherige Bezeichnung der feldgrauen Feldmütze »Feldmütze B 1« ist zu ändern in: »Feldmütze, feldgrau B 1«.

O. K. H. (BdE), 27. 3. 40
— 64 o 10/11. 16 — Abt Bkl (III b).

430. Versorgung mit Spinnstoffwaren.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister wird bestimmt:

Unteroffiziere und Mannschaften, die zur Ausübung ihres Zivilberufs länger als 4 Wochen beurlaubt werden und während ihres Urlaubs zum Tragen von Zivilkleidung verpflichtet sind, können in Fällen nachgewiesenen Bedarfs die zur notwendigen Ergänzung ihrer Zivilkleidung erforderlichen Spinnstoffwaren gegen Bezugschein ihres zuständigen Wirtschaftsamts bewilligt werden.

Den Wirtschaftsämtern gegenüber haben sich diese Unteroffiziere und Mannschaften durch Vorlage einer Urlaubsbescheinigung ihrer Dienststelle auszuweisen. Vor Ausstellung der Urlaubsbescheinigung ist von den Dienststellen zu prüfen, daß eine vor der Einberufung zur Wehrmacht etwa empfangene Reichskleiderkarte an das zuständige Wirtschaftsamt abgegeben worden ist.

O. K. W., 26. 3. 40
2 f 32 Beih. 1 / 109/40 geh. W V (IX a).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 4. 40
— 31 a/c — AHA/Bkl (I).

431. Koppeltraggestell.

Es werden endgültig bezeichnet:

a) mit »Koppeltraggestell für Offiziere«, das Koppeltraggestell (Tragriemen für Patronentaschen) nach H. M. 1939 S. 292 Nr. 668 Buchstabe b und S. 388 Nr. 871 Ziff. 2,

b) mit »Koppeltraggestell für Infanterie«, das Koppeltraggestell nach H. M. 1939 S. 145/46 Nr. 328, S. 292 Nr. 668 Buchstabe a und S. 388 Nr. 871 Ziff. 2,

c) mit »Koppeltraggestell für Kav.«, die Tragriemen für Patronentaschen für Kav. nach H. M. 1940 S. 98/99 Nr. 216.

O. K. H. (BdE), 2. 4. 40
64 m 10/11. 12 / 3675/40 Abt Bkl (III b).

432. Regelung der Gerichtsbarkeit.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung bestimme ich

die Kommandeure der Divisionskommandos z. b. V. 429, 430 und 431

zu Gerichtsherren.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 3. 40
— G 11 — H R (II a).

433. Einberufung aktiver Heeresrichter zum Wehrdienst als Soldat.

1. Wer selbst als Soldat vor dem Feinde gestanden hat, wird über vor dem Feinde begangene Straftaten am besten urteilen können. Es sind deshalb die Heeresrichter, die weder im Weltkrieg noch in diesem Kriege als Soldat in der Front gestanden haben, vorübergehend als Soldat bei der fechtenden Truppe einzusetzen.

2. Voraussetzung hierfür ist die Feldverwendungsfähigkeit als Soldat und die dienstliche Abkömmlichkeit.

3. Über die dienstliche Abkömmlichkeit entscheidet der Oberstkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks. Er teilt Zeitpunkt und Dauer der dienstlichen Abkömmlichkeit eines Heeresrichters dem Gerichtsherrn mit und beantragt, baldmöglichst seine Einberufung als Soldat herbeizuführen.

4. Der Gerichtsherr überweist den Heeresrichter als Soldat einer ihm unterstellten Einheit oder veranlaßt seine Einberufung zu einem Ersatztruppenteil.

5. Die Überweisung des Heeresrichters als Soldat an eine dem Gerichtsherrn unterstellte Einheit ist nur zulässig, wenn

a) der Heeresrichter nach dem Stande seiner soldatischen Ausbildung zum sofortigen Einsatz bei der Truppe geeignet ist und

b) dem Gerichtsherrn fechtende Truppen im Operationsgebiet unterstehen, bei denen der Heeresrichter als Soldat eingesetzt werden kann.

6. Ist die Überweisung des Heeresrichters als Soldat an eine dem Gerichtsherrn unterstellte Einheit nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ersucht der Gerichtsherr die für den Heeresrichter zuständige Wehrersatzdienststelle, den Heeresrichter als Soldat zu einem Ersatztruppenteil einzuberufen.

7. Die Wehrersatzdienststelle hat diesem Ersuchen sofort zu entsprechen.

8. Die Dauer des Verbleibs des Heeresrichters beim Ersatztruppenteil ist möglichst kurz zu bemessen. Sobald der Heeresrichter zum Einsatz beim Feldheer geeignet ist, ist er unverzüglich zu einer Einheit des Feldheeres, und zwar zu einer fechtenden Truppe im Operationsgebiet, in Marsch zu setzen.

9. Im übrigen richtet sich der Werdegang der Heeresrichter, die nicht Offiziere sind, nach der Verfügung Ob. d. H./PA 1 Gr. I Nr. 1000/40 vom 30. 1. 1940 (Offz. Erg. Best.).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 40
— 25 h 58 — H R (I).

434. Munition für Handfeuerwaffen und M. G.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, die Truppe erneut darauf hinzuweisen, daß nur die von Fz.-Dienststellen verausgabte Munition — auch Platzpatronen — verschossen werden darf, da u. U. beim Verschießen anderer Munition schwere Beschädigungen der Waffen eintreten können (s. auch H. M. 1939 S. 207 Nr. 434).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 3. 40
— 74 a — AHA/In 2 (VII).

435. Anschießen der Panzerabwehrbüchse 35 (p.).

[Pz. B. 35 (p.)]

Für das Anschießen der Pz. B. 35 (p.) gelten bis auf weiteres die in H. M. 1939 S. 414 Nr. 924 Ziff. 1 und 2 bekanntgegebenen Anschußbedingungen für Pz. B. 38 mit Lauf 318.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 3. 40
— 34 r — In 2 (IV b).

436. Staubschutz für die 2 cm Kw. K. 30.

— H. M. 1940 S. 100 Nr. 220. —

Mit Auslieferung des Staubschutzes für die 2 cm Kw. K. 30 ist noch nicht zu rechnen.

Ausgabe wird rechtzeitig bekanntgegeben. Anträge auf Zuweisung haben bis dahin zu unterbleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 3. 40
— 79 — AHA/In 2 (III b).

437. Eihandgranate 39 und Brennzünder für Eihandgranate 39.

1. Es werden eingeführt:

a) die Eihandgranate 39
Benennung: Eihandgranate 39
abgek. Benng.: Eihgr 39
Stoffgliederungsziffer: 14
Gerätklasse: J

b) der Brennzünder für Eihandgranate 39
Benennung: Brennzünder für Eihandgranate 39
abgek. Benng.: B. Z. f. Eihgr 39
Stoffgliederungsziffer: 14
Gerätklasse: J

c) der Packkasten für 30 Eihandgranaten 39
Benennung: Packkasten für 30 Eihandgranaten 39
abgek. Benng: Packk. f. 30 Eihgr 39
Stoffgliederungsziffer: 14
Gerätklasse: J

2. Beschreibung:

Zur Eihandgranate 39 gehören
der Brennzünder für Eihandgranate 39 und
die Sprengkapsel Nr. 8 (Al.)

Die Eihgr 39 besteht aus einem eiförmigen Blechbehälter mit einem Zündkanal zum Einschrauben des Brennzünders mit der aufgeschobenen Sprengkapsel. Die Sprengstoffüllung besteht aus Fp 02 oder Donarit 1 oder 2.

Der B. Z. f. Eihgr 39 ist ein Abreißzünder mit einer Verzögerung von 4½ Sek. Er ähnelt im Aufbau dem B. Z. 24. Die Abreißschnur liegt gesichert in einer abschraubbaren Abreißkappe Auch das Verzögerungsröhrchen ist durch eine abschraubbare Schutzkappe geschützt.

Das Gewicht der wurffertigen Eihandgranate beträgt je nach Füllung 0,298 bzw. 0,225 kg.

Die Eihgr 39 entspricht in ihrer Wirkung der Stielhandgranate 24.

3. Verpacken: Die Eihandgranate 39 wird zu 30 Stück mit 30 Brennzündern für Eihandgranate 39 und 30 Sprengkapseln Nr. 8 (Al.) in den Packkasten für 30 Eihandgranaten 39 verpackt.

Gewicht des gefüllten Packkastens: 17,6 kg,
» » leeren » 5,6 »
Äußere Abmessungen des Packkastens: 47 × 47 × 13 cm.

4. Fertigmachen der Eihandgranate 39 zum Werfen:

a) Nach Abschrauben der Schutzkappe vom Verzögerungsröhrchen des B. Z. für Eihgr 39 wird eine Sprengkapsel Nr. 8 (Al.) auf das Verzögerungsröhrchen des durch die Abreißkappe gesichert bleibenden Brennzünders fest aufgeschoben.

b) Der so fertiggemachte Brennzünder wird in die Eihandgranate eingeschraubt und mit dem jeder Zünderpackung beigegebenen Schlüssel fest angezogen. Die Eihandgranate ist wurffertig.

c) Das Abschrauben der Abreißkappe (Entsichern) darf erst unmittelbar vor dem Werfen erfolgen.

5. Werfen:

Die Abreißkappe wird abgeschraubt. Die Eihandgranate ist entsichert.

Mit der Wurfhand wird die Eihandgranate fest umfaßt und die Abreißkappe mit Abreißschnur zwischen Mittel- und Zeigefinger der anderen Hand genommen. Nunmehr wird mit kurzem, kräftigem Ruck der Abreißdraht herausgerissen und die Eihandgranate ruhig, aber sofort geworfen. Ebenso wie bei der Stielhandgranate 24 ist ein Zögern mit dem Abwurf oder Zählen nach dem Abreißen, besonders aber ein vorzeitiges Lockern oder leichtes Anspannen der Abreißschnur vor dem Abreißen verboten, da hierdurch der Werfer gefährdet wird.

6. Sicherheitsbestimmungen:

Für das Werfen der Eihandgranate gelten die Sicherheitsbestimmungen für das Werfen scharfer Stielhandgranaten 24.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 40
— 74 e — AHA/In 2 (VII).

438. Zusammenstellung

über die Verwendungsmöglichkeit der deutschen, (ö.), (t.), und (p.) Handwaffen- und M. G.-Munition aus deutschen, (ö.), (t.) und (p.) Waffen. Der Erlaß in H. M. 1939 S. 390 Nr. 875 wird hiermit aufgehoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 40
— 74 a — AHA/In 2 (VII).

439. Geschützführertafel für schweres Infanteriegeschütz 33.

1. Es wird ausgegeben:

Die H. Dv. 119/3541 — Geschützführertafel für das schwere Infanteriegeschütz 33 mit der 15 cm Infanteriegranate 33 und der 15 cm Infanteriegranate 38 (zur Schußtafel H. Dv. 119/541) — vom Oktober 1939.

Die Vorschrift ist zum Einlegen in das Gerät (für den Gebrauch des Geschützführers) bestimmt.

2. Gleichzeitig tritt in Abänderung des Abschnitts »dem Gerät beigegebene Druckvorschriften« der Anlagen J 602 (Blatt c) und J 606 (Blatt d) nachstehendes neue Soll an Schießbehelfen je s. J. G. in Kraft:

	Anzahl	Anf. Zeich.
Schußtafel für s. J. G. 33	2	H. Dv. 119/541
Geschützführertafel für das s. J. G. 33	1	H. Dv. 119/3541

3. Auf Grund der H. M. 1940 S. 131 Nr. 317 Ziff. 1, beim Heeres-Zeugamt Spandau eingegangene, aber noch nicht bearbeitete Anforderungen werden der neuen Sollfestsetzung (Ziff. 2) entsprechend erledigt werden.

Ist jedoch schon Zuweisung der H. Dv. 119/541 in beantragter Höhe (also ohne Geschützführertafeln) erfolgt, sind die nach Ziff. 2 zuständigen H. Dv. 119/3541 auf dem Dienstwege beim Heeres-Zeugamt Spandau anzufordern und die nach dem neuen Soll überzähligen H. Dv. 119/541 nach Eingang der Geschützführertafeln an Heeres-Zeugamt Spandau zurückzuliefern.

4. Änderung der Anlagen J 602 und J 606 erfolgt bei Neudruck.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 40
— 89 a/b — In 2 (IV b).

440. Formänderung an der M. G. Lafette 34.

An den M. G. Lafetten 34 ist eine Formänderung nach der Änderungsanleitung 02 B 20089 auszuführen.

Die Formänderung besteht im Anpassen und Anbringen eines Abweiserblechs an der M. G. Lafette 34. Sie ist vom Waffenmeister durchzuführen.

Die Änderungszeichnung 02 B 20089 »Anleitung zur Anbringung eines Abweiserblechs an der M. G. Lafette 34« ist bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, anzufordern.

Die Ausgabe der Abweiserbleche wird im H. V. Bl. bekanntgegeben werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 40
— 72 d 0016 — AHA/In 2 (III b).

441. Schießen der l. F. H. 18 mit Pz. Gr. 6. Ladung.

Beim Schießen der l. F. H. 18 mit Pz. Gr. 6 Ladung gilt die Meterteilung nur als Anhalt. Das Schießen ist mit einer Aufsatzentfernung durchzuführen, die 3/4 der wirklichen Zielentfernung entspricht.

Beispiele:	Zielentfernung	Aufsatzentfernung
	1 600 m	1 200 m
	1 400 m	1 050 m
	1 200 m	900 m
	1 000 m	750 m
	800 m	600 m
	700 m	525 m
	600 m	450 m

Unter der wirklichen Zielentfernung von 600 m spielt ein Entfernungsfehler wegen der Höhe des Kampfwagens keine Rolle mehr.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 3. 40
— 2770/40 — AHA/In 4 (III).

442. Wetterpeilzüge.

Sämtliche Wetterpeiltrupps führen mit Wirkung vom 10. März 1940 die Bezeichnung

»Wetterpeilzug (mot)«.

Die neue Kriegsstärkenachweisung und Kriegsausrüstungsnachweisung Nr. 532 wird den bisherigen Wetterpeiltrupps in kurzer Zeit übersandt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 3. 40
— 2750/40 — AHA/In 4 (VII).

443. Unterrichtstafeln für Munition des Geb. G. 36.

11/1 . . . 7,5 cm Gr. 34 Al., . . . }
K. Gr. rot Al., ... } Mun. d. Geb. G. 36
K. Gr. rot Buntrauch . . }

11/2 . . . 7,5 cm Gr. 34 (Üb. Al.) }
K. Gr. rot (Üb. Al.) . . . } Üb. Mun. d. Geb. G. 36

11/3 . . . Hülsenkartusche . . . . . }
Manöverkartusche . . . . . } Mun. d. Geb. G. 36
Kartuschvorlage . . . . . }

sind fertiggestellt und liegen versandbereit beim Heeres-Zeugamt Kassel. Die Unterrichtstafeln sind gem. H. M. 1939 S. 7 Nr. 17 dort anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 3. 40
— 2557/40 — AHA/In 4 (II d).

444. Tau- und Leinenzeug für Pionierzwecke.

Die Rohstofflage zwingt zur äußersten sparsamen Verwendung des Tau- und Leinenzeugs.

Es wird daher auf pfleglichste Behandlung hingewiesen. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß gebrauchtes, naß gewordenes Tau- und Leinenzeug sooft als möglich lang

ausgezogen in der frischen Luft zu trocknen ist. Beim Üben des Behelfsbrückenbaus ist Benutzung von Tauen und Leinen einzuschränken und dafür Bauklammern und Draht zu benutzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 3. 40
— 65/66 — AHA/In 5 (III).

445. Ausstattung mit Kaltklebekitt (Kat 39).

Der Kaltklebekitt (Kat 39) wird an Stelle des Kabelwachses in Stangen eingeführt.

Umstellung der techn. Lieferbedingungen erfolgt. Änderung des Anf. Sch. usw. ist hierdurch nicht erforderlich.

Gewichtsmäßig treten keine Veränderungen ein.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 3. 40
— V 121 — AHA/In 5 (III).

446. Einführung der Hohlladungen 12,5 kg und 50 kg.

Die Hohlladungen 12,5 kg und 50 kg werden hiermit eingeführt.

1. Hohlladung 12,5 kg

Benennung:	Hohlladung (12,5 kg)
abgekürzte Ben.:	Hohl-Ldg. (12,5 kg)
Stoffgliederungsziffer:	14
Gerätklasse:	P

2. Hohlladung 50 kg

Benennung:	Hohlladung (50 kg)
abgekürzte Ben.:	Hohl-Ldg. (50 kg)
Stoffgliederungsziffer:	14
Gerätklasse:	P

Die Hohlladungen werden vorläufig nicht in den A. N. aufgenommen, da Ausstattung der Truppe (Feldheer und Ersatzheer) zur Zeit nicht vorgesehen ist. Anforderungen für besondere Zwecke des Feldheeres haben bei den zuständigen Armee-Pionier-Führern zu erfolgen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 3. 40
— 90/1 — AHA/In 5 (III).

447. Ausstattung der Ersatzeinheiten und Neuaufstellungen mit Spreng- und Zündmitteln.

Für die Ausbildung der Ersatzeinheiten und Neuaufstellungen werden nachstehende Spreng- und Zündmittel für 1 Ausbildungsabschnitt zugestanden:

Pi. Erf. Kp., Pi. Erf. Kp. (mot.) u. Pi. Kp. Neuaufstellungen

Üb. Sprengbüchsen (Behälter)	nach vorh. Beständen
Üb. Ldg. f. Üb. Sprengbüchse	5
Üb. Sprengkörper m. Rauchladung	45
Üb. Ladungen f. Üb. T-Mine 35 ...	60
Üb. T-Mine 35 (Behälter)	nach vorh. Beständen
T-Minenzünder 35	75
Üb. Sprengkapseln	5
Sprengbüchsen	15
Bohrpatronen	30
geb. Ladung, 3 kg	5
T-Mine 35, vollst.	10
S-Mine 35, vollst.	10
Glühzünder	10
Glühzündstücke	10
Sprengkapseln	30
kz. Sprengkapselzünder	5
lg. »	5
Zeitzündschnur, m	10
Knallzündschnur, m	100
D. Z. 35	15
Z. Z. 35	15
Z. u. ZZ. 35	15
Zündschnuranzünder	50
Üb. S-Mine	24 *)
Rauchladung f. Üb. S-Mine	72
S-Minenzünder	72
Packkasten für 3 S-Minen	8 *)
Zündmittelkasten Satz a, leer	1 *)
T-Minen 35, vollst. **)	24 *)

Eisb. Pi. Erf. Kp.

Üb. Sprengbüchse (Behälter)	nach vorh. Beständen
Üb. Ladung f. Üb. Sprengbüchse ...	5
Üb. Sprengkörper m. Rauchladung..	45
Üb. Sprengkapsel	5
Sprengbüchsen	3
Bohrpatronen	30
Sprengkörper	10
geb. Ladung 3 kg	1
Glühzünder	10
Glühzündstücke	10
Sprengkapsel	30
kz. Sprengkapsel	5
lg. »	5
Zeitzündschnur, m	10
Zündschnuranzünder	5

Die Ausstattung der Heeresschulen mit Spreng- und Zündmiteln richtet sich nach »Nachweisung über die Ausstattung der Heeresschulen mit Pionier-Übungsgerät vom 1. 11. 1938«.

Anforderungen unmittelbar bei der zuständigen H. Ma.

Nach A. N. (Üb.) vorhandene und in den Friedensstandorten zurückgelassene Spreng- und Zündmittel stehen mit zur Verfügung und rechnen an.

Sonderbedarf an Spreng- und Zündmitteln ist in besonderen Fällen bei O. K. H. (BdE) In 5 zu beantragen.

Die Neufestsetzung tritt mit sofortiger Wirkung für den laufenden Ausbildungsabschnitt in Kraft. Bereits empfangene oder angeforderte Munition ist bei etwaigen Nachforderungen anzurechnen.

H. M. 1939 S. 338 Nr. 768 tritt durch vorstehende Neufestsetzung außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 3. 40
— 74e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

*) einmalige Zuweisung.

**) dürfen nicht gezündet werden, dienen nur zur Ausbildung (Entsichern, Sichern, Verlegen, Wiederaufnehmen).

448. Einführung des Sturmbootes 39 und Sturmbootmotors 39.

1. Sturmboot 39

Das Sturmboot 39 wird hiermit eingeführt.

Es dient als Übersetzmittel auf Flüssen und Seen sowie als Hilfsmittel beim Pontonieren.

1. Benennung:	Sturmboot 39
2. abgekürzte Benennung:	—
3. Stoffgliederungsziffer:	28
4. Gerätklasse:	P
5. Anforderungszeichen:	P 2802
6. Gewicht:	~ 215 kg
7. Gerät-Nr.:	wird noch festgesetzt
8. Anlage zur A. N. (Heer):	P 1312

9. Stand der Fertigungsunterlagen:
   a) Zeichnung 028 B 5382,
   b) techn. Lieferbedingungen TL 28/1029.

2. Sturmbootmotor 39

Der Sturmbootmotor 39 wird hiermit eingeführt.

Er dient zum Antrieb des Sturmbootes 39, weiterhin in Verbindung mit einem noch einzuführenden Motorbock der Pontons und Fähren der Brückengeräte B, C, D, K.

Der Sturmbootmotor 39 soll in Verbindung mit dem Motorbock den zur Zeit beim Brückengerät B eingeführten Außenbordmotor 33 PS nach Anforderungszeichen **P 2879** ersetzen. Der Sturmbootmotor 39 besteht aus einem liegenden, gekapselten, wassergekühlten, 4 Zylinder-Viertakt-Motor mit einer Leistung von etwa 30 PS bei einer Drehzahl von etwa 3000 U/min. Angeflanscht an den Motorbock ist ein Stevenrohr, in welchem die Propellerwelle läuft. Der Propeller hat einen Durchmesser von 0,27 m. Seine Drehzahl beträgt, wie die des Motors, etwa 3000 U/min. Der Motor ist beweglich in einem Bügel aufgehängt, welcher mittels eines Zapfens in den Motorbock des Stumbootes bzw. in den Motorbock für Pontons eingesetzt wird.

Der Motor hat eine größte Länge von etwa 4,04 m, eine größte Breite von 0,78 m und ein Gewicht von etwa 160 bis 170 kg.

1. Benennung:	Sturmbootmotor 39
2. abgekürzte Benennung:	Stu Mo 39
3. Stoffgliederungsziffer:	28
4. Gerätklasse:	P
5. Anforderungszeichen:	P 2803
6. Anlage zur A. N. (Heer):	P 1315
7. Gerät-Nr.:	16

Ausstattung der Truppe wird gesondert angeordnet. Zugewiesene Geräte sind als überplanmäßig zu führen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 3. 40
— V 158 — AHA/In 5 (III).

---

449. Einführung Satz Leckdichtungen für Pontons.

In Anlage zur A. N. (Heer) P 1215 und P 1225 wird der »Satz Leckdichtungen für Pontons« an Stelle des »Beutels mit Dichtungsmaterial« eingeführt.

Benennung:	Satz Leckdichtungen für Pontons
abgekürzte Benennung:	—
Stoffgliederungsziffer:	28
Gerätklasse:	P
Anforderungszeichen:	P 2929
Anlage zur A. N. (Heer):	P 1250
Gewicht:	12,5 kg
Stand der Fertigungsunterlagen:	—
Gerätzeichnungen:	28 — 3544 bis 3547
techn. Lieferbedingungen:	TL 28/1030

Der Satz besteht aus:

1 Behälter für Dichtungsmasse mit 5 kg Dichtungsmasse
2 großen Leckdichtungen
5 kleinen Leckdichtungen I
5 kleinen Leckdichtungen II
1 Stöpselbeutel, leer (zur Aufnahme der 10 kl. Leckdichtungen).

Neuausgestattet mit je 8 Sätzen Leckdichtungen für Pontons werden die Sätze nach Anlage P 1216 und P 1229.

Bis zur Herausgabe der geänderten Anlagen ist ein entsprechender Bleivermerk unter Bezug auf diese Verfügung in den Anlagen aufzunehmen.

Unterbringung beim Satz nach Anlage P 1215:
in den Kaffenkästen des Pontonmittelteiles,
Unterbringung beim Satz nach Anlage P 1216:
bei den losen Teilen,
Unterbringung beim Satz nach Anlage P 1225:
im Kaffenkasten,
Unterbringung beim Satz nach Anlage P 1229:
bei den losen Teilen.

Zuweisung erfolgt nach Fertigstellung bei der Lieferfirma ohne weitere Anforderung für das Feldheer durch die Armee-Pionier-Parks und für das Ersatzheer durch die zuständige Feldzeugdienststelle.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 3. 40
— V 156 — AHA/In 5 (III).

---

450. Gepäckerleichterung der Kavallerie.

I. Einführung von Auflagern für M. G. und Dreibein als Mittellast.

1. Zum Mitführen des M. G. 34 als l. M. G. mit 2 Laufschützern und des Dreibeins 34 mit einem Laufbehälter als Mittellast auf je einem besonderen Packpferd wird für Reiterschwadronen

a) das Auflager für M. G. 34
b) das Auflager für Dreibein 34

eingeführt.

Bezeichnung: zu a) Auflager für M. G. 34
zu b) Auflager für Dreibein 34
Abkürzung: ./.
Stoffgliederungsziffer: 46
Anforderungszeichen: zu a) J 100 207
zu b) J 100 208.

Das Gerät ersetzt im Rahmen der Gepäckerleichterung der Kavallerie

den Behälter für M. G. 34
den Behälter für Dreibein 34
die Behälter für Patr.-Kasten bzw. Patr.-Trommeln.

Zum Mitführen der Munition wird bei den Reiterschwadronen als Ersatz für die Behälter für Patronenkasten zunächst der bisherige Anhänger für Munition verwendet.

Die Verlastung des l. M. G.-Geräts bei den Reiterschwadronen ist nach Eingang der neuen Verlastungsvorrichtung wie folgt durchzuführen:

je M. G.:

M. G.-Packpferd
Mittellast
Auflager für M. G. 34
mit
1 M. G. 34 und 2 Laufschützern
Seitenlast
links und rechts je
1 Anhänger für Munition
mit
2 Patr.-Kast. f. M. G. mit Mun
1 Gurttrommelträger
mit 2 Gurttrommeln 34

je Schwadron:

1., 3. u. 5. Mun.-Packpferd
Mittellast
Auflager für Dreibein 34
mit
1 Dreibein 34 und 1 Laufbehälter
Seitenlast
links und rechts je
1 Anhänger für Munition
mit
3 Patr.-Kast. für M. G. mit Mun.

2., 4. u. 6. Mun.-Packpferd
Mittellast
Auflager für Mittellast
mit
1 Patr. Kast. für M. G. als Erg. Kast.
1 Patr. Kast. für M. G. als Behälter
für den Öl- und Petroleumbehälter.
Seitenlast
links und rechts je
1 Anhänger für Munition mit
je 1 Patr. Kast. für M. G. mit Munition
1 Patr. Kast. für M. G. als Erg. Kast.
1 Patr. Kast. für M. G. als Behälter
für Öl- und Petroleumbehälter.

Je 2., 4. und 6. Mun.-Packpferd werden außerdem 2 Laufbehälter als Seiten- oder Mittellast aufgeschnallt.

Bis zur Aufnahme in die K. A. N. gilt das Gerät als überplanmäßig zugewiesen.

Die Ausgabe des Geräts erfolgt ohne Anforderung nach Maßgabe der Neufertigung nach Anweisung O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In durch ein HZA.

2. Die Mitführung des l. M. G. auf einem besonderen Packpferd und der Dreibeine auf den Mun.-Packpferden wird bei der 1. K. D. und dem Kav. Rgt. 21 bereits durchgeführt.

Bei den Reiterschwadronen der Aufkl. Abt. (tmot) Inf. Div. und den Reitererſatzschwadronen erfolgt die Durchführung nach Maßgabe des Anfalls aus der Neufertigung. Eine Verstärkung dieser Schwadronen um 2 Pferde und 1 Pferdehalter je Gruppe wird jedoch nicht durchgeführt. Die Packpferde sind aus den Gruppen zu entnehmen, die Reitergruppe ist dann vorläufig nur noch 15 Reiter, 16 Pferde stark.

3. Da die gem. H. M. 1940 Nr. 71 befohlene Trageweise des Gewehrs auf dem Rücken bei den l. M. G.-Abmärschen und den M. G.-Staffeln eine ungleiche Gewichtsverteilung des Gepäcks am Pferde ergibt, ist zur Herstellung einer gleichen Gewichtsverteilung als Übergangsmaßnahme bis zur Durchführung der Verlastung des l. M. G. samt Munition und der Dreibeine auf Packpferden folgende Verlastung des Gepäcks und der Munition in den l. M. G.-Abmärschen und M. G.-Staffeln durchzuführen:

a. l. M. G.-Abmarsch

Schützen 2, 3 und 4:

links vorn 1 Packtasche 34 (Pferdegepäck)	rechts vorn 1 Packtasche 34 (Reitergepäck)
links hinten 1 Behälter mit Munition (bzw. Dreibein bei den noch damit ausgestatteten Schützen 2)	rechts hinten 1 Behälter mit Munition

b. M. G.-Staffel

Pferdehalter, Schützen 3 und 4:

links vorn 1 Reiterpacktasche	rechts vorn 1 Reiterpacktasche
links hinten 1 Behälter mit Munition	rechts hinten 1 Behälter mit Munition

Dies gilt auch für die M. G.-Bedienungen der M. G.-Schwadronen der 1. K. D. und des Kav. Rgts. 21.

Bisher für Anbringung vorn links eingerichtete Munitionsbehälter, die jetzt hinten links angebracht werden müssen, sind durch die Truppe selbst entsprechend umzuändern.

II. Verringerung des Marschgepäcks.

Bis zur Ausstattung der Kavallerie mit »Packtaschen für Kav. (Hinterpacktaschen)« gem. H. M. 1940 Nr. 216 ist aus Gründen der Gepäckerleichterung in den jetzt noch im Gebrauch befindlichen Packtaschen 34 (Vorderpacktaschen) nur noch das gem. Packordnung der angezogenen Verfügung vorgesehene Gepäck mitzuführen und entsprechend auf die Packtaschen zu verteilen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 3. 40
— 64 A — AHA/In 2 (III b)/Ag K/In 6 I (1a).

451. Anschriften für Wehrmachtnachschubsendungen (Stückgut).

Bei der Aufgabe von Wehrmachtnachschubsendungen (Stückgüter) für Feldtruppen werden durch falsche Anschriften immer wieder Fehlleitungen verursacht.

Diese Fehlleitungen sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Besteller (Einheiten des Feldheeres) den Absendern (Heimatdienststellen und Lieferfirmen) entweder eine falsche Weiterleitungsstelle angeben oder bei einem Wechsel des Einsatzortes verabsäumen, den Absendern für verzögerte Lieferungen die neue Weiterleitungsstelle bzw. Ausladebahnhof mitzuteilen.

Alle Dienststellen haben ihre unterstellten Einheiten erneut auf die Notwendigkeit der Angabe richtiger Versandanschriften (Leitungszahl und Weiterleitungsstelle bzw. Ausladebahnhof) hinzuweisen, damit Fehlleitungen vermieden werden und ferner die Umlaufzeit der Eisenbahnwagen abgekürzt wird.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 3. 40
— 669/40 — AHA/Ag K/In 8 (III).

452. Kraftfahrzeug-Unfälle.

Die Kfz.-Unfälle haben in letzter Zeit ein Ausmaß erreicht und Personen- und Materialschäden verursacht, die auch unter Berücksichtigung der durch den Krieg bedingten Verhältnisse untragbar sind.

Bei scharfer Beaufsichtigung des Kraftfahrbetriebes werden viele Kfz.-Unfälle vermeidbar sein.

Ich weise daher die Gerichtsherren an, in allen Fällen, in denen Kfz.-Unfälle durch unbefugte Benutzung von Kfz. (Schwarzfahrten u. dgl.), Überschreitung der Geschwindigkeitsbegrenzung, Alkoholgenuß und Übermüdung verursacht werden, zu prüfen, ob nicht wegen Verletzung der Dienstaufsichtspflicht disziplinare oder gerichtliche Bestrafung geboten ist.

von Brauchitsch.

Ob. d. H., 19. 3. 40

— B 4a 14 — Ag K/M VIII (VIII a).

---

453. Wehrmacht-Führerscheine.

(Gültig für das Feld- und Ersatzheer.)

1. Der Wehrmachtführerschein gilt auch während der Kriegsdauer mit nachstehenden Vereinfachungen weiter:

a) Verkehrsstrafen sind nicht mehr einzutragen.

b) Auf das Lichtbild kann bei Führerscheinen, die beim Feldheer erworben wurden, verzichtet werden; dafür ist an dieser Stelle einzusetzen: »Lichtbild entfällt gemäß § 70 Abs. 2 StVZO.« und Zusatz: »Nur gültig in Verbindung mit dem Soldbuch«.

Der Rand des Führerscheins ist zu beschneiden, so daß er in den Klappdeckel des Soldbuches hineinpaßt.

Standort und Unterkunft sind nicht auszufüllen.

2. Für die Ausfertigung der Wehrmachtführerscheine sowie die Führung der Führerscheinlisten sind Truppenteile bis zum Bataillon abwärts einschließlich oder ähnliche Verbände zuständig (z. B. Div. Nachschubführer).

Die Führerscheinliste ist bei Auflösung des Truppenteils an den Ersatztruppenteil und falls letzterer aufgelöst wird, an das zuständige Wehrkreiskdo. abzugeben. Die Listen müssen vor Abgabe abgeschlossen und vom Führer der Truppe unterschrieben und gestempelt sein.

3. Soldaten des Beurlaubtenstandes mit zivilen Führerscheinen ist ohne besondere Prüfung ein Wehrmachtführerschein zu erteilen, nachdem sich der Führer der Einheit von der ausreichenden Fahrpraxis überzeugt hat.

4. Muß beim Feldheer in dringenden Fällen — insbesondere bei Kampfhandlungen — einem Wehrmachtangehörigen, der nicht im Besitz eines Führerscheins ist, vorübergehend das Fahren eines Kfz. befohlen werden, so ist ihm ein befristeter schriftlicher Befehl auszuhändigen. Dieser Befehl dient zum Schutz des Fahrers gegen etwaige Schadenersatzansprüche. Er darf vom Führer der Einheit bis zum Kompanie- usw. Führer abwärts ausgestellt werden.

5. Der Besitz, die Erteilung und Erweiterung von Wehrmachtführerscheinen sind in der Truppen- bzw. Kriegsstammrolle und im Wehrpaß zu vermerken unter Angabe der Dienststelle bzw. des Truppenteils, von dem der WFSch. ausgestellt worden ist, des Zeitpunktes der Ausstellung und der Listennummer.

6. Ersatzstücke für verlorengegangene Scheine sind von der Dienststelle auszufertigen, der der Inhaber am Tage des Verlustes angehört. Als Unterlagen dienen die Eintragungen zu 5.

7. Einholen von Auskunft bei der »Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kfzen« sowie das Führen eines Ausbildungsnachweises ist nicht mehr erforderlich.

8. Bedarf an Wehrmachtführerscheinen für das Feldheer ist beim zuständigen Armee-Kraftfahrpark zu decken.

9. Bestimmungen der H. Dv. 472, die vorstehender Regelung entgegenstehen, treten für die Dauer des Krieges außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 40

— B 46 e — AHA/Ag K/M VIII (VIII a).

---

454. Ersatzgestellung für Horchkompanien, feste Horchstellen, Propagandakompanien und Nachrichtenaufklärungszüge der Divisions-Nachrichtenabteilungen.

1. Die in H. M. 1940 S. 33 Nr. 92 getroffene Regelung bezieht sich nur auf das Fachpersonal der Horchkompanien, festen Horchstellen, Propagandakompanien und Nachrichtenaufklärungszüge. Alles sonstige Personal (einschl. Kraftfahrern) ist von den genannten Einheiten bei den stellv. Gen. Kdos. ihrer Heimatwehrkreise anzufordern. Die stellv. Gen. Kdos., die eine Horchkompanie, eine feste Horchstelle oder eine Propagandakompanie aufgestellt haben, bestimmen einen Ersatztruppenteil ihres Bereiches, der die Ersatzgestellung für das sonstige Personal durchführt und Genesene aufnimmt. Dieser Ersatztruppenteil ist den Horchkompanien, festen Horchstellen und Propagandakompanien durch die stellv. Gen. Kdos. mitzuteilen. Propagandastaffel Ost wird hinsichtlich des Nichtfachpersonals auf den Wehrkreis III verwiesen. Ersatztruppenteil für das sonstige Personal der Nachrichtenaufklärungszüge ist der Ersatztruppenteil der betreffenden Div. Nachr. Abt.

2. Nach Unterstellung der Horchkompanien und festen Horchstellen (mit Ausnahme von fester Horchstelle Treuenbrietzen und Lauf) unter die Kommandeure der Horchtruppen ändert sich der Anforderungsweg für Ersatz wie folgt:

Horchkp. bzw. feste Horchstelle — Kommandeur der Horchtruppen — Kommando Heeresnachrichtenschule —

Für die festen Horchstellen Treuenbrietzen und Lauf bleibt der in Nr. 92 der H. M. 1940 festgelegte Anforderungsweg bestehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 3. 40

— 2886/40 — In 7 (I b).

---

455. Erfassung von HRO-Empfängern der ehemaligen tschechischen Postverwaltung.

Angestellte Ermittlungen haben ergeben, daß sich bei Dienststellen des Heeres insgesamt etwa 20 Stück HRO-Empfänger der ehemaligen tschechischen Postverwaltung befinden. Diese Empfänger hatte die ehemalige tschechische Postverwaltung von den USA. erworben. Da es sich

hierbei um besonders selektive Empfänger handelt, die in erster Linie für Verwendung bei H.-Stellen usw. vorgesehen sind, muß auf ihre restlose Erfassung hingewirkt werden.

Über das Ergebnis der Nachforschungen ist zu melden:

a) von den Divisionen usw. an Gen. Kdo. usw. **zum 20. 4. 40,**

b) von den Gen. Kdos. usw. an A. O. K. usw. **zum 25. 4. 40,**

c) von den A. O. Ks. usw. an H. Gr. Kdo. bzw. Ob.-Ost **zum 30. 4. 40,**

d) von den H. Gr. Kdos., Ob.-Ost und O. K. H./Gen St d H unmittelbar unterstellten Kommandobehörden an O. K. H./Gen St d H/Chef HNW **zum 5. 5. 40.**

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 3. 40
— 78b 54 — AHA/In 7 (II 3).

---

456. Änderung der D 1041 — Anleitung zum Tarnen des Nachrichtenverkehrs —.

In der Ziffer 5, Seite 8 der D 1041 sind die ersten beiden Absätze (nicht Fettdruck) zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

»Ein häufiger Wechsel der Tarnbezeichnungen ist anzustreben, er richtet sich nach der Lage. Die Tarnbezeichnungen wechseln:

a) bei Kampf in ständiger Front und in der Verteidigung mindestens einmal innerhalb 2 Tagen,

b) im Bewegungskrieg bei jeder Umgruppierung.

Die Tarnunterlagen können für einen bestimmten Zeitraum im voraus aufgestellt werden. Die vorn eingesetzten Kompanien usw. dürfen jedoch mit Rücksicht auf die Gefahr des Verlustes an den Feind nur Tarnunterlagen für höchstens 2 Tage bei sich führen.«

Deckblatt-Ausgabe folgt.

O. K. H. Gen St d H/Chef HNW/IV und Ch H Rüst u. BdE/AHA/In 7 (I c). 30. 3. 40.

---

457. Behelfs-Pferdegasschutz.

Als Anlage wird ein Merkblatt über den Behelfs-Pferdegasschutz bekanntgegeben. Das Merkblatt gilt für alle pferdebespannten Verbände und Einheiten des Feld- und Ersatzheeres vom Regiment abwärts bis zur Komp. usw.

Anlage S. 197

Diese Verbände und Einheiten des Feldheeres erhalten einen weiteren Sonderabdruck des Merkblatts für den Handgebrauch, der in den Umschlag »Sonderabdrucke für Gasschutzgerät« einzuheften ist. (Vgl. H. M. 1940 Nr. 37.)

Oberbefehlshaber Ost und die Gen. Kdos. fordern ihren Bedarf bei O. K. H. — Ch H Rüst u. BdE (AHA/In 9) bis 20. 4. 40 an.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 40
— 83 m/p 80^{2} — In 9 (II a).

---

458. Überweisung von Veterinäroffizieren zu den Wehrkreisersatzdepots.

Veterinäroffiziere des Feldheeres, die gemäß H. Dv. 75 Abschnitt 10 Ziffer 115 wegen Krankheit oder Verwundung zum Ersatzheer überwiesen werden, sind grundsätzlich an die für sie zuständige Fahrersatzabteilung zu überweisen.

In Abweichung hiervon sind Veterinäroffiziere, die aus den Wehrkreisen V, VI und XII stammen, zur Vermeidung unnötiger Reisen und zur Gewährleistung einer schnellen Wiedererfassung für den Veterinärdienst in Zukunft nicht zu den Fahrersatzabteilungen 5, 6 bzw. 12, sondern zu den Wehrkreis-Ersatzdepots V, VI bzw. XII zu überweisen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 3. 40
— 13 s/t — AHA/V In (II a).

---

459. Zurückführen von Schrott der Truppen usw. im Operationsgebiet.

Truppen, Werkstattkompanien, Feldwerkstätten usw. geben nach Anordnung der AOK. den bei ihnen anfallenden Schrott an die Parke ab.

Die Parke übersenden den Schrott, gesichtet nach Messing, Kupfer, Bronze, Blei, Weißmetall, Leichtmetall, Zink, Nickel, Stahl und Eisen, unter Ausnutzung der Leerzüge an die nächstgelegenen Heeres-Zeugämter (Unna, Mainz und Ulm) zur Verwertung nach HM. 1936 S. 209 Nr. 656.

Ch H Rüst u. BdE, 20. 3. 40
— 65 e 10/12 — AHA/Fz In (I b).

---

460. Formänderungen an der 2 cm Kampfwagen-Kanone 30 (2 cm Kw. K. 30) vom 1. Oktober 1937 bis 31. August 1939.

Die Zusammenstellungen der Formänderungen an der 2 cm-Kw. K. 30 sind fertiggestellt und liegen versandbereit bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64.

Die Formänderungen sind vom Ersatzheer durchzuführen. Anforderung in nachstehenden Grenzen:

a) Panzertruppe usw.

Stab Panzerersatzabteilung	je 2 Stück
leichte Panzerersatzkompanie	» 1 »
Stab Ersatzabteilung für mot Aufklärungs-Einheiten	» 2 »
Panzerspähersatz-Kompanie (einschl. bei SS [E] V. T.)	» 1 »

b) Schulen

Stab Panzertruppenschule	3	Stück
takt. Lehrgänge	2	»
techn. »	2	»
Stab Schießlehrgänge	2	»
Lehrkörper	2	»
Panzer-Schießlehrkompanie	1	»
» » a	1	»
Stab I./Panzerlehrregiment (Restkdo.)	2	»
leichte Panzerlehrkompanie	1	»
mittlere »	1	»
Stab Kavallerieschule	4	»
Lehrgänge	2	»
techn. Schwadron	2	»
Stab der Kavallerie-Lehr- und Ersatzabteilung	3	»

c) Feldzeugdienststellen

Feldzeugkdo.	je 2	Stück
Heereszeugämter	» 4	»
Heeresnebenzeugämter	» 2	»

Kommandobehörden, Heereswaffenmeisterschule und Heeresfeuerwerkerschule werden unmittelbar beliefert.

Die im Juni 1938 herausgegebenen Formänderungen an der 2 cm-Kw. K. 30 sind in die jetzt erscheinenden Zusammenstellungen eingearbeitet worden. Jene scheiden aus und sind nach den Bestimmungen der H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Vorschriften zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 3. 40
— 72/83 — 17 — Wa Vs (f II).

461. Bedeutung D-Vorschrift Behandlung von Vorschriften »Zum Einlegen in das Gerät«.

Bei manchen Truppenteilen herrscht die Auffassung, D-Vorschriften seien vorsichtiger — geheimer — zu behandeln als H. Dv.-Vorschriften. Selbstverständlich besteht im Grad der Geheimhaltung zwischen beiden Vorschriftenarten keinerlei Unterschied.

Die waffentechnischen D-Vorschriften, die vom Heereswaffenamt selbst verausgabt werden, sind für die technische Gerätbetreuung von größter Wichtigkeit. Sie gehören in die Hände der Führer und Unterführer, die das entsprechende Gerät in Händen haben, nicht in andere oder gar in Schreibstubenschränke!

»Zum Einlegen in das Gerät« bestimmte Vorschriften gehören unmittelbar zum Gerät oder in die Hände der Führer und Unterführer, die das Gerät betreuen. Ob Vorschriften zum Gerät zuständig sind, ergibt sich aus den Anlagen zu den A. N. Heer. Sind Vorschriften dem Gerät beigegeben, müssen sie auch bei Eingang oder Austausch mit dem Gerät wie alle sonstigen zugehörigen Teile usw. gemäß Anlage übernommen und übergeben werden.

Für unbrauchbar gewordene waffentechnische Vorschriften kann Ersatz auf dem vorgeschriebenen Truppen- oder Fz.-Wege jederzeit angefordert werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 40
— 89 a/b — Wa A/Wa Vs (b I).

462. Belieferung der Truppe mit Eisen- und Stahlerzeugnissen; Belieferung der Wehrmacht mit Kraftfahrzeugersatzteilen. Vom 15. März 1940.

Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht gebe ich folgendes bekannt:

I.

Aufträge unter 50 kg bzw. 1 kg.

(1) Aufträge

der Truppendienststellen des Heeres und der Waffen-SS,

der NSKK.-Motorsportschulen

(Ausnahmen siehe Ziffer III)

auf Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial gemäß Materialliste oder von Fertigerzeugnissen (ausgenommen Kraftfahrzeugersatzteile), die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen, dürfen ab Lager ohne gleichzeitige Erteilung einer Kontrollnummer angenommen und ausgeführt werden, wenn zur Ausführung der Aufträge eine Menge bis zu 50 kg (Walz- bzw. Gußgewicht) unlegierter Stahl oder Guß bzw. eine Menge bis zu 1 kg (Walz- bzw. Gußgewicht) Edelstahl oder legierter Guß erforderlich ist.

(2) Die auftraggebenden Dienststellen haben ihre Bestellungen und/oder Empfangsbestätigungen schriftlich zu erteilen. Die Bestellungen und/oder Empfangsbestätigungen der auftraggebenden Dienststellen des Heeres müssen die volle Bezeichnung des auftraggebenden Truppenteils sowie das Dienstsiegel tragen und vom Führer der Einheit (Kompanieführer aufwärts) unterzeichnet sein.

(3) Die Lieferfirmen haben monatlich bei den Rohstoffstellen des Heeres und der Waffen-SS (Absatz 4) Anträge auf Zuteilung einer entsprechenden Kontrollnummer zu stellen, wenn für den Bereich einer dieser Rohstoffstellen mehr als

500 kg (Walz- bzw. Gußgewicht) Eisen
und Stahlmaterial

gemäß Absatz 1 geliefert worden sind.

Die Lieferfirmen, bei denen die Lieferungen gemäß Absatz 1 in einem Monat eine Menge von 500 kg nicht erreicht haben, haben Aufträge jeweils nach Quartalsschluß an die unter Absatz 4 genannten Rohstoffstellen einzureichen.

Die Anträge sind nicht für jede einzelne Lieferung, sondern in einer zusammengefaßten Abrechnung auf dem vorgeschriebenen Formblatt »Aufteilung des Eisen- und Stahlbedarfs zur Ausführung von Wehrmachtaufträgen, Neufassung vom 10. 3. 1939« unter gleichzeitiger Vorlage der Originalbestellungen und/oder Empfangsbestätigungen einzureichen. Für Lieferungen von mit Chrom, Molybdän und/oder Wolfram legiertem Edelstahl oder legiertem Guß bzw. von Erzeugnissen aus entsprechend legiertem Edelstahl oder legiertem Guß gemäß Absatz (1) sind entsprechende »Metallanforderungsscheine für Wehrmachtaufträge« den Anträgen auf Erteilung von Kontrollnummern beizufügen.

(4) Die Anträge sind zu richten:

a) für Truppendienststellen des Heeres einschl. der NSKK.-Motorsportschulen
an die Rohstoffstelle des Oberkommandos des Heeres (Wa Ro)
Berlin-Charlottenburg 2,
Joachimsthalerstraße 1,

b) für Truppendienststellen der Waffen-SS
an den Reichsführer SS pers. Stab, Rohstoffstelle
Berlin-Halensee,
Kurfürstendamm 142/3.

(5) Die Rohstoffstellen werden nach Entwertung der eingereichten Originalbestellungen und/oder Empfangsbestätigungen entsprechende Kontrollnummern zur Wiederbeschaffung der gemäß Abs. 1 gelieferten Waren erteilen.

II.

Aufträge über 50 kg bzw. 1 kg.

(1) Der Eisen- und Stahlhandel und der Eisenwarenhandel sind berechtigt, Aufträge der unter Ziffer I Abs. 1 genannten Dienststellen mit Ausnahme der unter Ziffer III genannten Dienststellen auf Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial bzw. von Fertigerzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen, vor Erteilung einer Kontrollnummer anzunehmen, wenn die zu liefernde Menge Eisen- und Stahlmaterial oder die in den zu liefernden Fertigerzeugnissen enthaltene Menge Eisen- und Stahlmaterial höher ist als

50 kg (Walz- bzw. Gußgewicht) bzw.
1 » (» » ») Edelstahl oder legierter Guß

je Auftrag.

(2) Die Auslieferung darf jedoch erst nach Erteilung von Kontrollnummern vorgenommen werden. Zum Zwecke der Erteilung von Kontrollnummern haben der Eisen- und Stahlhandel und der Eisenwarenhandel unter Vorlage der Originalbestellungen bei den unter Ziffer I Abs. 3 aufgeführten Rohstoffstellen Kontrollnummern auf dem vorgeschriebenen Formblatt »Aufteilung des Eisen- und Stahlbedarfs zur Ausführung von Wehrmachtaufträgen« zu beantragen.

(3) Die Auslieferung des bestellten Eisen- und Stahlmaterials darf im Falle der Erteilung auch einer für das jeweils nächste Quartal gültigen Kontrollnummer sofort erfolgen.

(4) Die Rohstoffstellen behalten sich vor, die von den Händlern eingereichten Aufträge durch Erteilung von Kontrollnummern anzuerkennen. Wird eine Kontrollnummer nicht erteilt, so ist der Auftrag dem Auftraggeber zurückzugeben.

III.

Auftragserteilung gemäß Ziffern I und II ist insbesondere folgenden Dienststellen untersagt:

den Truppendienststellen des Heeres einschl. Waffen-SS, die aus Tarnungsgründen nur mit Feldpostnummer Bestellungen oder Empfangsbestätigungen unterzeichnen dürfen,

den Truppendienststellen der Kriegsmarine und Luftwaffe,

den Dienststellen des RAD.,
» Beschaffungsämtern und Bauleitungen,
» Remonte- und Zeugämtern,
» Sanitäts-, Veterinär- und Kraftfahrzeugparks,
» Truppenübungsplätzen,
» Kriegsmarinewerften,
» Munitionsanstalten,

dem Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK.),

den Polizeiverwaltern in Luftschutzorten I. Ordnung.

Aufträge dieser Dienststellen dürfen erst dann erteilt, angenommen und ausgeführt werden, wenn eine gültige Kontrollnummer der auftraggebenden Dienststelle erteilt worden ist.

IV.

Kraftfahrzeugersatzteile dürfen an die Dienststellen
der Wehrmacht,
» Waffen-SS,
» NSKK.-Motorsportschulen,
des Reichsarbeitsdienstes,
» Nationalsozialistischen Fliegerkorps,
der Polizeiverwalter in Luftschutzorten I. Ordnung

nur nach Erteilung einer Kontrollnummer geliefert werden.

V.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, gleichzeitig werden die Bestimmungen meines Rundschreibens 58/39 hb/jb vom 18. Oktober 1939 aufgehoben.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
In Vertretung
Dr. Krafft

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.
H. M. 1939 Nr. 832 wird hiermit ungültig.

O. K. H., 21. 3. 40
— 66 b 63. 38 — Wa Chefing Wa Ro (II a).

---

463. Offizierheime.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Offizierheime bewirtschaftete Lebensmittel nur auf Grund der von den Verbrauchern einzuziehenden Lebensmittelmarken beschaffen können. Es ist verboten, solche Lebensmittel auf gesetzwidrigem Wege zu beschaffen und die daraus hergestellten Gerichte ohne Einziehung der vorgeschriebenen Lebensmittelmarken abzugeben. Ein anderes Verfahren würde das Ansehen des Offizierkorps schädigen und den Offizierheimbewirtschafter strafrechtlicher Verfolgung aussetzen.

O. K. W., 29. 3. 40
62 a 10 / 730/40. W A/Ag W III/W 3 (Va).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.
O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 40
62 a 10 / 1233/40. W A/Ag W III/W 3 (Va).

---

464. Ergänzungen zu den K. St. N. und K. A. N.

Lfde. Nr.	Art. Nr.		Ergänzung	Bemerkung
170	12(G)	Grz. Schtz. Abschn. Kdo. (höh. Kdo. Stb.)	Nur für höh. Kdo. XXXIII und XXXVII Zusätzlich: 1 Hilfsoffizier für IIa	Aus dem Befehlsbereich oder durch stellv. Gen. Kdo.
171	15	Gen. Kdo. (mot)	Zusätzlich bis zur Herausgabe einer neuen K. St. N.: zu IV: ein zweiter Mitarbeiter, Beamter des gehob. Dienstes, Stellengr. »K« zu IIa ein Hilfsoffizier, Stellengr. »K«	bereits vorhanden Dem dort. Befehlsbereich zu entnehmen bzw. beim stellv. Gen. Kdo. (W. K.) anzufordern
172	101(R) 101(O)	Stb. Inf. Rgts.	Zusätzlich: 1 Fahnenschmied, Stellengr. »O« mit Beschlagzeugtasche Anf. Zeich. V 6501	
173	179	s. J. G. Kp. (mot S)	Die Behelfs K. St. N. vom 12. 2. 40 wird durch eine Behelfs K. St. N. vom 3. 4. 40 ersetzt	
174	261	Nachr. Zg. (mot) Stb. Inf. Rgts. (mot)	nur für Schütz. Rgt. 110 und 111 zusätzlich: für kl. Fu. Tr. e (mot), 1 Uffz. (Funker), Truppführer, Stellengr. »G«, 3 Funker (1 zugl. Kw. Fahrer), Stellengr. »M«, 1 Kfz. 17, 1 Satz Fu. Ger. für kl. Fu. Tr. e (mot) nach Anlage N 1148	
175	501(G)	Gru. geh. F. Pol. Grz. Sch. Abschn. Kdo.	Zusätzlich: 3 Kraftwagenfahrer für Pkw. 3 mittlere Pkw.	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg
176	533	Stb. Beob. Abt. (mot)	Die bisherige K. St. N. tritt außer Kraft. Es gilt die Behelfs K. St. N. vom 31. 3. 40 und die K. St. N. 540, Behelf vom 31. 3. 40, Stabsbatterie (mot) einer Beobachtungsabteilung (mot). Damit entfallen im Verband der Beob. Abt. die Einheiten: 571 Nachr. Zg. (mot) Beob. Abt. (mot) 538 Wett. Zg. (mot) 527 Druck. Tr. (mot)	Die Umstellung ist durch die Abt. durchzuführen. Fehlendes Personal ist auf dem Ersatzdienstweg, fehlende Kfz. über den A. Kraftf. Pk. anzufordern. Der Umtausch der kl. in eine gr. Feldküche ist beim Heerger. Pk. zu beantragen. Kann er nicht erfolgen, so muß es vorläufig bei der kl. Feldküche verbleiben.
177	614	Nbl. Werf. Battr. (mot)	Mun. Staffel: Statt Sd. Kfz. 11/1 sind Sd. Kfz. 10/1 zugewiesen. Damit verringert sich die Zahl der Kanoniere um 6	Falls keine Fehlstellen in der Abt. vorhanden, Inmarschsetzen zur zuständigen Ers. Abt.
178	664	l. Nbl. Werf. Kol.	Erhält eine neue K. St. N. und K. A. N. vom 1. 4. 1940	s. H. M. 1940 Ziff. 356
179	691	Gasch. Ger. Pk.	Änderungen: Abt. Gasschutzgerät Der Leiter (Offz.) wird durch 1 Beamten des gehob. techn. Dienstes (Ch) ersetzt. Von den 3 Uffz. Stellen für den Gasschutzdienst wird 1 in eine Stelle für Schirrmeister (Ch) Stellengr. »O« umgewandelt. Abt. Nebelgerät und Entgift. Mittel Die Stelle des Feuerwerkers wird in eine Stelle Schirrmeister (Ch) Stellengr. »O« umgewandelt	Zuweisung ohne Anforderung Juni 1940 durch Ch H Rüst u BdE Bereits durchgeführt
180	703(G)	Lichtm. Battr. (bodenst.)	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44 Es fallen fort: Dienststempel Stempelkasten mit Stempelkissen	

lfde. Nr.	Art. Nr.		Ergänzung	Bemerkung
181	733	Br. Kol. B (mot)	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 42 zusätzlich: 10 Gummihosen Anf. Zeich. P 5254 4 Ölmäntel Anf. Zeich. P 5252 4 Südwester Anf. Zeich. P 5253	Bereits mit O.K.H. AHA/ In 5 Nr. 2102/38 vom 30. 4. 38 angeordnet
182	734 737 739b	Br. Kol. (mot) Br. Kol. K (mot) Br. Kol. T	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 42 zusätzlich: 10 Gummihosen A nf. Zeich. P 5254	
183	741	l. Pi. Kol. (mot)	nur für Pi. Btl. 43 Zusätzlich: 3 Kw. Fahrer für Lkw., Stellengr. »M«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
184	1012	Stb. Kw. Trsp. Abt.	Zusätzlich: 1 weiterer Koch, Stellengr. »M«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
185	1148	Panz. Jäg. Kp. 4,7 cm Pak (Sfl.) (mot S)	Die behelfsm. K. St. N. zu 6 Geschützen vom 29. 2. 40 wird durch eine neue behelfsm. K. St. N. zu 9 Geschützen vom 2. 4. 40 ersetzt	
186	1168 1168 (Sd. Ausf.) 1150 1150 (Sd. Ausf.) 1171 1171 (Sd. Ausf.) 1175 1175 (Sd. Ausf.) 1178 1178 (Sd. Ausf.) 1195	l. Panz. Sg. Stbs. Kp. Panz. Abt. l. Panz. Kp. m. Panz. Kp. Staff. Panz. Abt. Nachr. Sg. (mot) Panz. Abt.	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24d Leuchtpistole mit Zubehör, Anf. Zeich. N 4029 neues Soll insgesamt 3 neues Soll insgesamt 7 neues Soll insgesamt 13 neues Soll insgesamt 11 neues Soll insgesamt 1 neues Soll insgesamt 2	Anforderung auf dem Nachschubdienstweg
187	1187	Panz. Werkst. Kp.	Zusätzlich: 1 Unteroffizier, Stellengr. »G« 6 Mannschaften, Stellengr. »M« für Wachtdienst 2 Unteroffiziere für Werkstattdienst, Stellengr. »G« 2 Mannschaften, Schreiber Stellengr. »M«	Anforderung auf dem Ersatzdienstwege
188	1207	Stb. Kps. Nachsch. Führ.	Zusätzlich: 1 Schuhmacher, Stellengr. »M« 1 Schneider, Stellengr. »M« 1 Satz für Schuhmacher Anf. Zeich. F 841 1 Satz für Schneider Anf. Zeich. F 845	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg
189	1282	Schlächt. Sg. (mot)	Zusätzlich: 1 zweiter Oberschlächter, Stellengr. »G«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
190	2085	A. Verpfl. Amt	Die Einheit erhält eine neue K. St. N. und K. A. N. vom 1. 4. 40. Die Verfügung H. M. 40 Ziff. 251 lfde. Nr. 114 (85) betr. Gasspürtrupps wird aufgehoben	
191	6465	Prop. Ers. Kp.	Zusätzlich: 1 Küchenbuchführer, Stellengr. »G« bei Ersatz durch Angestellten Verg. Gr. VIII/VII TO. A 1 Hilfskraft für Zahlstelle, Verg. Gr. VIII TO. A	Einstellung durch W. K. III
192	8104	Uebrg. Kav. Schule	Zusätzlich: 10 Mann zur Wartung von Waffen und Gerät, Stellengr. »M« (g v Heimat)	
193	11345—11365	Heer. Abn. Insp. Ost, West, Süd, Mitte, Südost	Die K. St. N. werden aufgehoben und durch eine Sammel-Kriegsstärkenachweisung: Heeres-Abnahmedienststellen, Nr. 11300 vom 1. 4 40 ersetzt. Die Verteilung des Personals auf die einzelnen Heeres-Abnahmedienststellen erfolgt durch Wa A/Wa Abn.	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 4. 40
— 1432/40 — AHA/St. A. N./HDv.

465. Unteroffiziere als Gefechtsschreiber.

Bei den nachstehenden Stäben wird die Stelle eines Schreibers der Stellengr. »M« in der Gruppe Führer bzw. dem Gefechtstroß (diese unter Übernahme in die Gruppe Führer) in eine Stellengr. »G« mit der Bezeichnung »Gefechtsschreiber« umgewandelt:

111 Stb. Inf. Btls., 112 Stb. Geb. Jäg. Btls., 115 Stb. Inf. Btls. (mot), 116 Stb. Sich. Btls. (mot), 118 Stb. Inf. Btls. Inf. Rgts. »Gr. Deutschld.«, 120 Stb. M. G. Btls. (mot), 123 Stb. Fla. Btls. (mot), 400 Stb. reit. Art. Rgts., 401 Stb. Art. Rgts., 401 (Lw) Stb. Ldw. Art. Rgts., 402 Art. Rgts. Stb. z. b. V., 403 Stb. l. Art. Abt., 405 Stb. schw. Art. Abt., 406 Stb. schw. Art. Abt. (mot), Stb. schw. Art. Abt. (mot) z. b. V., 407 Stb. reit. Art. Abt., 409 Stb. schw. Art. Abt. (mot) z. b. V., 411 Stb. Artl. Rgts. (mot), Stb. Art. Rgts. (mot) z. b. V., 413 Stb. l. Art. Abt. (mot), 414 Stb. l. Art. Abt., Stb. schw. Art. Abt., 415 Stb. Geb. Art. Rgts., 417 Stb. Geb. Art. Abt., 604 Stb. Nbl. Werf. Abt. (mot), 605 Stb. Entg. Abt. (mot), 700 Stb. Pi. Btls. z. b. V., 701 Stb. Pi. Rgts. (mot), 702 Stb. Pi. Btls. (tmot), 702 (Lw) Stb. Ldw. Pi. Btls., 703 Stb. Pi. Btls. (mot), 706 Stb. Geb. Pi. Btls. (tmot), 1103 Stb. Panz. Rgts., 1103 (Sd) Stb. Panz. Rgts. (Sd. Ausf.), 1105 Stb. Auffl. Abt. (mot), 1105 a Stb. Auffl. Abt. (mot) Inf. Div. (mot), 1106 Stb. Panz. Abw. Abt. (mot), 1107 Stb. Panz. Abt., 1107 (Sd) Stb. Panz Abt. (Sd. Ausf.), 1108 Stb. Schütz. Btls., Stb. Krad. Schütz. Btls., 1109 Stb. Krad. Schütz. Btls. (nicht im Rgts. Verband).

Nachfolgende Stäbe erhalten zusätzlich in der Gruppe Führer einen Unteroffizier, Stellengr. »G« als Gefechtsschreiber:

102 Stb. Geb. Jäg. Rgts., 103 Stb. Inf. Rgts. (mot), 1104 Stb. Schütz. Rgts., —

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 4. 40
— 1432/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

466. Änderung von Druckvorschriften.

A.

In der **H. Dv. 75**, Abschnitt 9, VI, ist die Ziffer 69 zu streichen.

O. K. H., 18. 3. 40
— 1920/40 — P 1 (Va).

B.

Auf Seite 20 der **D 1040/1 +** streiche in der letzten Zeile die Zahlen »33 34 32« und setze dafür »32 33 34«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 3. 40
— 89 b 30. 25 — In 7 (IV).

C.

Kriegssoll an Vorschriften für das Feldheer.

1. In allen »Kriegssoll an Vorschriften« für das Feldheer ist die »H. Dv. 43 a Vorschr. f. d. Truppenküchen« zu streichen.

Die beim Feldheer befindlichen Abdrucke der H. Dv. 43 a sind an das zuständige stellv. Gen. Kdo. abzuliefern.

2. Bei allen »Kriegssoll an Vorschriften« der Sanitäts- und Veterinäreinheiten vom 1. 10. 39 ist einzusetzen in Spalte 1 »29 a«, in Spalte 2 »Beförd. Best. bei bes. Einsatz« und in Spalte 3 »1«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 4. 40
— 89 a/b — AHA/St. A. N./H Dv (III a).

467. Ausgabe von Druckvorschriften.

Es sind erschienen:

A. Anhang zur H. Dv. g 1 geheim

»Verzeichnis der von AHA/STAN/H Dv verwalteten geheimen außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D +-Vorschriften)« vom 1. 2. 1940.

Auf der Titelseite rechts oben ist »D 1/1 +« zu streichen.

Der Anhang zur H Dv g 1 geheim enthält nur die von AHA/STAN/H. Dv. verwalteten D +-Vorschriften.

Verteiler:

a) Feldheer: Stab Kdo. Behörden je 1 Abdruck,

b) Ersatzheer: alle Stäbe bis einschl. Batl. (Abt.) Stäbe je 1 Abdruck.

Der Anhang ist in die H. Dv. g 1 einzulegen.

B. Anhang zur H. Dv. 1 a — N. f. D. —

»Verzeichnis der von AHA/STAN/H Dv verwalteten außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D-Vorschriften)« vom 1. 2. 1940.

Verteiler:

a) Feldheer: Kdo. Behörden je 1 Abdruck,

b) Ersatzheer: alle Einheiten bis Kp. usw. je 1 Abdruck.

Der Anhang ist in die H. Dv. 1 a — N. f. D. — einzulegen.

C. Deckblatt Nr. 2 zur H. Dv. 1 a — N. f. D. —

»Verzeichnis der planmäßigen Heeresdruckvorschriften«.

Verteiler:

a) Feldheer: Kdo. Behörden je 1 Abdruck,

b) Ersatzheer: alle Einheiten bis Kp. usw. je 1 Abdruck.

Bedarfsanforderungen zu A, B und C sind vom Feld- und Ersatzheer gemäß H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe an die zuständigen Wehrkreiskommandos zu richten.

Den Wehrkreiskommandos sind entsprechende Pauschsummen übersandt worden.

Dienststellen, die in den oben angegebenen Verteilern nicht genannt sind, aber die H. Dv. 1 a bzw. H. Dv. g 1 besitzen, haben diese an das zuständige stellvertretende Generalkommando abzuliefern.

In der H. Dv. g 1, Seite 5, Längsspalte 4 und H. Dv. 1 a — N. f. D. —, Seite 6, Längsspalte 3 ist einzusetzen:

»Anhang vom 1. 2. 1940«.

Die D 1/1 + vom 1. 2. 1939 und
D 1 vom 15. 12. 1938
treten außer Kraft und sind nach H. Dv. 99 (Verschlußsachenvorschrift) in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

Eine weitere Ausgabe von Deckblättern zur H. Dv. 1 a erfolgt nicht mehr, da Neuausgaben und Außerkraftsetzungen von Vorschriften künftig monatlich in einer besonderen Anlage zu den H. M. bekanntgegeben werden. Diese Anlage kann jeweils gleichzeitig als Deckblatt zur H. Dv. 1 a Verwendung finden. Die in den H. M. 1940 Nr. 328 bekanntgegebene Zusammenstellung der Druckvorschriftenverteilung im Februar 1940 schließt an das Deckblatt Nr. 2 zur H. Dv. 1 a an.

468. Neuausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern.

A. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1.

D-Nr	Benennung der Vorschrift
453 N. f. D.	Die Munition der Theodor Kanone (Eisenbahn) (Th. Kan. [E]) (Marinebenennung: 24 cm S. K. L/40) 20. 12. 1939
458 N. f. D.	Die Munition der kurzen Bruno Kanone (Eisenbahn) (kz. Br. Kan. [E]) (Marinebenennung: 28 cm S. K. L/40) 15. 12. 1939
459 N. f. D.	Die Munition der langen Bruno Kanone (Eisenbahn) und schweren Bruno Kanone (Eisenbahn) (lg. Br. Kan. [E] u. s. Br. Kan. [E]) (Marinebenennung: 28 cm S. K. L/45 und 28 cm S. K. L/50) 25. 1. 1940
468 N. f. D.	Die Munition der 15 cm Kanone (Eisenbahn) (15 cm Kan. [E]) (Marinebenennung: 15 cm K. L/40 in Kst. L/07) 20. 1. 1940
470 N. f. D.	Die Munition der 17 cm Kanone (Eisenbahn) (17 cm Kan. [E]) und der 17 cm Kanone (ortsfest) (17 cm Kan. [o]) (Marinebenennung: 17 cm S. K. L/40) 19. 1. 1940
473 N. f. D.	Die Munition der Theodor Bruno Kanone (Eisenbahn) (Th. Br. Kan. [E]) (Marinebenennung: 24 cm K. L/35) 22. 12. 1939

Diese Vorschriften sind nur für solche Fz-Dienststellen bestimmt, in deren Bereich derartige Munition vorkommt. Anforderungen für andere Fz-Dienststellen sind zwecklos und haben zu unterbleiben.

2.

D-Nr	Benennung der Vorschrift
322 N. f. D.	Vorläufige Anleitung für das Instandsetzen des 10 cm Nebelwerfergeräts 8. 11. 1939
426 N. f. D.	Die Munition der leichten Feldkanone 18 (l. F. K. 18) 7. 12. 1939
860/1 N. f. D.	Entwurf Gerätnachweis für die Funkstelle O. K. H. 11. 1. 1940
1080/3 N. f. D.	Gerätnachweis für ein Horchbetriebshaus 1. 8. 1939
1110/11 N. f. D.	Gasschutz in Befestigungsanlagen, Heft 11, Ein- und Ausbau der Raumfiltereinsätze 15. 12. 1939

3.

3. Nachtrag zur D 1 vom 15. 12. 1939 Stand 1. 3. 1940

1. Nachtrag zur D 1/1 + vom 15. 12. 1939 Stand 1. 3. 1940

B.

Deckbl. Nr.	zur D-Nr.	Benennung
1 u. 2	312 N. f. D.	Vorläufige Gerätbeschreibung der 8 cm Feldkanone 30 (t) (8 cm F. K. 30 (t)) 1939
1 u. 2	370 N. f. D.	Vorläufige Gerätbeschreibung der 10 cm leichten Feldhaubitze 30(t) für Kraftzug und Bespannung (10 cm l. F. H. 30 (t) Kzg. u. Bespg.) 28. 10 1939
1 — 8	426 N. f. D.	Die Munition der leichten Feldkanone 18 (l. F. K. 18) 7. 12. 1939
3 — 16	650/2 N. f. D.	Der Panzerkampfwagen I (M. G.) (Pz. Kpfw. I) (Sd. Kfz. 101) Teil 2: Ersatzteilliste April 1936
2 — 23	651/2 N. f. D.	Der Panzerkampfwagen II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) Pz. Kpfw. II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) Ausführung A Fahrgestell Nr. 20001 bis 23000 Teil 2: Ersatzteilliste 1. 12. 1937
1	652/32 N. f. D.	Panzerkampfwagen 38 (t) — Pz. Kpfw. 38 (t) — Vorläufige Gerätbeschreibung zum Fahrgestell und Aufbau 15. 6. 1939
5 u. 6	98/1+	vom 1. 2. 1937
1 u. 2	98/3+	vom 1. 2. 1937
1 u. 2	98/5+	vom 1. 2. 1937

Bedarfsmeldungen sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege vorzulegen. Bei Anforderung der Deckblätter zu D + - Vorschriften ist Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften erforderlich.

C.

Es tritt außer Kraft:
D 544 vom 25 2. 1936

Die Vorschrift ist unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

D. Es wurden nachgedruckt:

D 277	(N. f. D.)	v. 21. 11. 36
D 467	»	v. 14. 9. 38
D 630	»	v. 12. 1. 38
D 640	»	v. 20. 12. 35
D 650/9	»	v. 25. 11. 38
D 650/10	»	v. 25. 10. 38
D 651/2	»	v. 1. 12. 37
D 651/4	»	v. 1. 3. 38
D 651/8	»	v. 25. 10. 38
D 652/1	»	v. 22. 9. 38
D 652/6	»	v. 7. 2. 38
D 652/32	»	v. 15. 6. 39

469. Nachdruck vergriffener Vorschriften.

Von nachstehend aufgeführten Druckvorschriften, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

H. Dv. 3/10
» 11/1
» 100
» 200/2a
» 200/2n
» 200/5
» 200/6
» 242
» 256
» 257
» 293
» 299/2
» 299/6a
» 299/8c
» 299/8d
» 395/5
» 448/3.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 an die zuständigen Wehrkreiskommandos richten.

Den Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen übersandt worden.

---

470. Ausgabe von Deckblättern.

I. Es erscheinen demnächst:

Deckbl. Nr. 1 bis 15 vom April 1940 zur H. Dv. 220/4b — N. f. D. — Ausbildungsvorschrift für Pioniere (A. V. Pi.) Teil 4b: Minen und Zünder. Vom 1. 10. 1939.

In der H. Dv. 1a S. 110 sind die Deckbl. in Spalte 3 handschriftlich nachzutragen.

Bedarfsanforderungen sind vom Feld- und Ersatzheer gem. H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 bis spätestens 25. 4. 1940 an die zuständigen Wehrkreiskommandos zu richten.

Den Wehrkreiskommandos werden demnächst Pauschsummen an Deckbl. übersandt.

II. Die H. V. Verwaltung versendet:

Deckblatt 586 bis 634 v. 26. 3. 1940 für die Anlagenbände A. N. (Heer).

Betr. nachstehende Anlagen:

J 655, J 4703, J 4751, A 286, A 381, A 510, A 511, A 512, A 571, A 572, A 573, A 1019, A 3880, A 5515, A 5640, A 5663, A 6311, A 6456, P 4101, E 860, E 2334, E 2335, N 663, K 1864, K 4518, K 4520, K 5461, K 5489, A 3844.

Deckblatt 18 bis 19 v. 26. 3. 40 für Anlagenband »Z«. Betr. Z 1051, Z 3101.

---

471. Berichtigungen.

A.

In den H. M. 1940 Nr. 276 Abs. 2 f) ändere:

»Kav. Rgter« in »Reiter- und Kav. Rgter.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 3. 40 — 4742/40 — AHA/Ia (I).

B.

In den H. M. 1940 Nr. 388 füge auf Seite 157 unter Ziff. 8 vor dem 2. Absatz folgenden Halbsatz ein:

»Für die nach Ortsklasse B bis D Versetzten usw. vom 8. Tage ab und«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 40 — B 26/27 B. A. II V A/Ag V I/Anga (II).

Anlage 1
zu Nr. 404

Muster

Truppenteil: Infanterieregiment 186

Dienststellung	Dienstgrad*)	Name	R. D. A.	Bemerkungen
		Regimentsstab		
Rgt. Kdr.	Oberst z. V.	A.	1. 10. 34 (5)	
Rgt. Adj.	Hptm.	Müller (Hans)	1. 3. 37 (10)	
Rgt. N. O.	Oblt. d. R.	H.	1. 5. 38 (5)	
usw.				
		Stab I. Bataillon		
Btl. Führer	Maj. (Erg. Offz.)	Meyer (Adolf)	1. 4. 38 (12)	
Btl. Adj.	Lt.	N.	1. 1. 39 (42)	
		1. Kompanie		
Kp. Führer	Hptm.	S.	1. 10. 37 (8)	
Zug-Führer	Lt. d. R.	H.	1. 9. 39 (16)	
		und so weiter		

*) Beim Dienstgrad ist die Friedensbezeichnung (Erg. Offz., d. Ref., d. L., z. V.) aufzunehmen.

Anlage 2
zu Nr. 404

Erläuterungen zur Offz. Stellenbesetzung

a) gefallen	wann und wo
b) gestorben	wann und wo — Ursache
c) vermißt	wann und wo
d) verwundet	wann und wo
e) verletzt bzw. verunglückt	wann und wo — Ursache
f) erkrankt	wann und wo
g) versetzt	wann und wohin
h) kommandiert	von — bis und wohin

Anlage 1

Wichtig! **Sofort durchlesen!**

Besondere Anordnungen

1. Vom Gestellungstage 0,00 Uhr ab sind Sie Soldat und unterliegen damit den für Soldaten gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen.
2. Falls Sie bis zum Gestellungstage Ihre Wohnung oder Ihren dauernden Aufenthaltsort wechseln, haben Sie dies unverzüglich persönlich oder schriftlich der zuständigen Wehrersatzdienststelle zu melden. Beim Verziehen in den Bezirk einer anderen Wehrersatzdienststelle ist diese Meldung unverzüglich auch bei der neu zuständigen Wehrersatzdienststelle unter Vorlage des Einberufungsbefehls zu erstatten. Die anhängende Einberufung bleibt in Kraft.
3. Von der Einberufung ist der Polizeilichen Meldebehörde und der Lebensmittelkartenausgabestelle mündlich oder schriftlich Kenntnis zu geben, gegebenenfalls durch Angehörige oder sonstige nahestehende Personen.
4. Dieser Einberufungsbefehl ist unverzüglich Ihrem Betriebsführer vorzulegen, der nicht das Recht hat, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Ihr Betriebsführer ist nicht berechtigt, diesen Einberufungsbefehl abzunehmen.
5. Sind Sie infolge einer ernsten Erkrankung bettlägerig oder durch sonstige unabwendbare Gründe am persönlichen Erscheinen zu dem befohlenen Zeitpunkt verhindert, so haben Sie der einberufenden Wehrersatzdienststelle unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Meldung zu erstatten. Zur Bestätigung haben Sie bei Krankheit ein Zeugnis des Amtsarztes oder ein mit dem Sichtvermerk des Amtsarztes versehenes Zeugnis des behandelnden Arztes, in allen anderen Fällen eine ortspolizeiliche Bescheinigung beizufügen oder unverzüglich nachzureichen. Etwaige Kosten hierfür haben Sie zu tragen.
6. Es sind, soweit bereits in Ihrem eigenen Besitz und vorhanden, von Ihnen mitzubringen:
   a) Marschstiefel bzw. Schnürschuhe, je 2 Hemden und Unterhosen, 3 Paar Strümpfe oder Fußlappen, 1 Unterjacke, 2 Handtücher und 3 Taschentücher (im Winter Fingerhandschuhe, Kopfschützer und 1 wollene Decke); ferner: Tornister, Koppel, Kochgeschirr, Feldflasche mit Trinkbecher, Brotbeutel, Eßbesteck, Zeltbahn, Vorhängeschloß. Bei Brauchbarkeit werden die Stücke vergütet.
   b) Hosenträger, Brustbeutel, Nähzeug (Nadeln, Schere, Fingerhut, Knöpfe), Rasierapparat oder Rasiermesser und Spiegel, Kopfbürste und Kamm.
   c) Handkoffer oder Pappkarton mit Bindfaden, Postpaketadressen und Anhänger zum Verpacken der zurückzusendenden eigenen Zivilkleider.
   d) Verpflegung möglichst für 2 Tage.

Papiergröße: Dreifellige Postkarte nach Din-Format A 6 (148×105 mm)

Wehrmeldeamt
Wehrbezirkskommando

Datum des Poststempels.

Einberufungsbefehl A

Gilt als Fahrtausweis auf der Eisenbahn.

1. Sie werden hierdurch zum aktiven Wehrdienst einberufen und haben sich sofort*) am .....ten ..... 19..... bis ..... Uhr*)

   bei .....

   in .....
   (Gestellungsort)

   zu melden.
2. Dieser Einberufungsbefehl und der Wehrpaß sind mitzubringen und bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben.
3. Bei unentschuldigtem Fernbleiben haben Sie Bestrafung nach den Wehrmachtgesetzen zu gewärtigen.
4. Die besonderen Anordnungen auf anhängender Karte sind genau zu beachten.

(Dienststempel)

Wehrmeldeamt
Wehrbezirkskommando

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

(Hier vom Kraftwagenführer abzutrennen).

Gültig zur freien Fahrt mit Kraft-, Landpost oder Reichsbahnkraftomnibuslinie

Dienststempel der Wehrersatzdienststelle

Von Wehrersatzdienststelle auszufüllen!

von .....

nach .....

Zum Einberufungsbefehl vom .....

für .....
(Vor- u. Zuname) (aus)

(hier abtrennen)

Gilt nur als Ausweis zur Erlangung von Familienunterhalt

Herr .....
(Vor- und Familienname)

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....
(Ort, Straße, Hausnummer, Untermieter bei)

ist durch die unterzeichnete Wehrersatzdienststelle ab .....ten ..... 19.... zum aktiven Wehrdienst einberufen worden.

Dienststempel

Wehrmeldeamt
Wehrbezirkskommando

7. Wegen Versorgung Ihrer Familie im Krankheitsfall ist zu beachten:
   a) Pflichtmitglieder gesetzlicher Krankenkassen (Ortskrankenkassen usw.) haben bei Vorlage des Einberufungsbefehls bei ihrem Arbeitgeber zu beantragen, der Krankenkasse von ihrer Einberufung Mitteilung zu machen.
   b) Freiwillige Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen und Mitglieder von Ersatzkassen haben ihrer Krankenkasse (Ersatzkrankenkasse) von ihrer Einberufung Mitteilung zu machen.
8. Ihren Angehörigen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen Familienunterhalt gewährt werden. Nähere Auskunft erteilt bei Vorlegen des anhängenden Ausweises der Bürgermeister (Bezirksamt, Abteilung für Familienunterhalt).
9. Sämtliche in Ihrem Besitz befindlichen Kriegsbeorderungen (Bereitstellungsscheine) und Wehrpaßnotizen sind durch diesen Einberufungsbefehl ungültig.

Eilige Wehrmachtsache!

Postkarte

Herrn .....

.....

.....

.....

Frei durch Ablösung Reich!

Anlage
zu Nr. 438

Zusammenstellung

über die Verwendungsmöglichkeit der deutschen, (ö.), (t.) und (p.) Handwaffen- und M.G.-Munition aus deutschen, (ö), (t.) und (p.) Waffen.

Munition	Besondere Geschoßkennzeichnung	Ringfugenlackierung	Pistolen			
			P. 08 P. 38	P. M. 12 (ö.)	P. 22 (t.) P. 24 (t.) P. 39 (t.)	P.35(p.)
Pist. Patr. 08	—	schwarz	ja	nein	nein	ja
Pist. Patr. 9 mm (Browning handelsüblich)	—	schwarz	nein	nein	ja	nein
Patr. s. S.	—	grün	—	—	—	—
Patr. S. m. K.	—	rot	—	—	—	—
Patr. S. m. K. H (alte Fertigung)	tombak- oder nickelkupferplattiert	Zündhütchen rot	—	—	—	—
Patr. S. m. K. H (neue Fertigung)	schwarz	rot				
Patr. S. m. K. L'spur	Geschoßspitze auf 10 mm geschwärzt	rot	—	—	—	—
B. Patr. (alte Fertigung)	Geschoßspitze auf 10 mm verchromt	schwarz	—	—	—	—
B. Patr. (neue Fertigung)	schwarz, Geschoßspitze auf 10 mm tombakplattiert	schwarz				
Patr. l. S.	—	5 mm breiter grüner Streifen über Patronenboden	—	—	—	—
Patr. l. S. L'spur	Geschoßspitze auf 10 mm geschwärzt					
Platzpatr. 33[5]	rot	—	—	—	—	—
(ö.)						
Pist. Patr. 9 mm M 12	—	schwarz	nein	ja	nein	nein
Pist. Patr. 9 mm M 34	—	schwarz	nein	nein	nein	nein
(t.)						
Pist. Patr. 9 mm M 22	—	schwarz	nein	nein	ja	nein
Patr. S.[6]	—	schwarz	—	—	—	—
Patr. s. S.	—	grün	—	—	—	—
Patr. s. S. L'spur	Hülsenmund rot abgedichtet	rot	—	—	—	—
Patr. S. m. K.	—	weiß	—	—	—	—
B. Patr.	—	gelb	—	—	—	—
Platzpatr. (Messinghülse)[5][9]	schwarz	schwarz	—	—	—	—
Platzpatr. (Messinghülse)[5][9]	gelb	schwarz	—	—	—	—
Platzpatr. (Messinghülse)[5][9]	rot	schwarz	—	—	—	—
(p.)						
Pist. Patr. 9 mm	—	schwarz	ja	nein	nein	ja
Patr. S.[6]	—	schwarz	—	—	—	—
Patr. s. S.	—	grün	—	—	—	—
Patr. S. m. K.	—	rot	—	—	—	—
Patr. S. m. K. L'spur	Geschoßspitze schwarz oder blau	blau	—	—	—	—
Platzpatr. für Gewehr[5]	blau	grau	—	—	—	—
Platzpatr. für M. G.[5]	rot	grau	—	—	—	—

Anmerkungen:

[1]) Gasregler auf 2 gestellt.

[2]) Gasregler auf 3 gestellt.

[3]) Rückstoß ist durch Zugfederspannung zu regulieren.

[4]) Beim Schießen mit dem l. M. G. (t.) ist die Munition leicht zu ölen.

[5]) Sicherheitsgrenze beim Schießen mit Platzpatr. 25 m.

Maschinenpistolen		Gewehre (Karabiner)			Maschinengewehre									
M.P.18 M.P.38 M.P.40	M. P. 34 (ö.)	G.(K.) 98 aller Art	G.24(t.) G.33(t.) G.33/40	G.98(p.) G.29(p.)	M. G. 34	M. G. 13	M. G. 08	M. G. 08/15	M. G. 26 (t.) [4)6)7)]	M. G. 35 (t.)	M. G. 37 (t.)	M. G. 07/24 (t.)	M. G. 28 (p.)	M. G. 30 (p.)
ja	nein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
nein	nein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja[1)]	ja
—	—	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja[1)]	ja
—	—	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	nein	ja[1)]	ja
—	—	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja[1)]	nein
—	—	—	—	—	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja[1)]	ja
—	—	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja[2)]	nein
—	—	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
nein	nein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
nein	ja	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
nein	nein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
—	—	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
—	—	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
—	—	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
—	—	—	—	—	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja
—	—	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein
—	—	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein
—	—	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
ja	nein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
—	—	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
—	—	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
—	—	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
—	—	ja	ja	ja	nein	nein	ja[3)]	ja[3)]	nein	nein	nein	nein	nein	nein
—	—	ja	ja	ja	nein	nein	ja[3)]	ja[3)]	nein	nein	nein	nein	ja	ja

[6)] Bis auf 600 m sind die Patr. S (t.) und (p.) ballistisch der Patr. s. S. gleich. Beim Schießen mit dem deutschen M. G. als l. M. G. mit der Patr. S (t.) oder (p.) ist auf Entfernungen über 600 bis 900 m ein um 50 m, über 900 bis 1200 m ein um 100 m und über 1200 m ein um 150 m höheres Visier zu benutzen. Für Schießen mit M. G. als s. M. G. dürfen Patr. S (t.) oder (p.) nicht verwendet werden.

[7)] Beim Verschießen der deutschen Munition aus dem l. M. G. 26 (t.) ist bei Entfernungen über 800 bis 1200 m ein um 50 m, über 1200 bis 1500 m ein um 100 m niedrigeres Visier zu benutzen.

[8)] Aus den übernommenen Gewehren M 95 (ö.) kann nur die dafür vorgesehene 8 mm M 30 Munition (ö.) verschossen werden.

[9)] Das Verschießen von Platzpatr. (t.) mit vernickelter oder brünierter Hülse ist verboten.

Anlage
zu Nr. 457.

Merkblatt über Behelfs-Pferdegasschutz.

Soweit die Truppenteile noch nicht mit Pferdemasken und Pferdestrümpfen ausgestattet sind, ist der Gasschutz der Pferde behelfsmäßig sicherzustellen. Hierfür werden folgende Anhaltspunkte gegeben:

a. Behelfspferdemaske.

Als Behelfspferdemaske dient der Tränkeimer. Er wird mit nassem Heu nicht allzufest so gefüllt, daß sein Rand etwa handbreit vom Heu überragt wird. Dann wird mit der Hand im Heu eine Mulde geformt, die dem unteren Teil des Pferdekopfes gerade noch Platz bietet.

Nun legt man ein etwa 65 × 65 cm großes Tuch aus weitmaschigem Sackleinen oder einem anderen weitmaschigen Gewebe über die Öffnung des Tränkeimers und drückt es in die vorher gebildete Mulde im Heu, so daß eine Art Innenbeutel entsteht, und das feuchte Heu zwischen diesem und dem Tränkeimer liegt. Die zipfelförmigen Enden des Tuches hängen dann über den Rand des Tränkeimers hinweg. Das Tuch soll lediglich verhindern, daß das Pferd bei längerem Tragen das Heu auffrißt.

Bei Gebrauch als Behelfspferdemaske wird der Tränkeimer möglichst hoch über das Maul und den unteren Teil des Pferdekopfes einschließlich Kandare und Trense gezogen und mit dem Tragegurt dicht hinter den Ohren stramm befestigt. Dann wird er mit der Zugschnur zusammengeschnürt, wodurch das Hineinrutschen des Tuches verhindert wird. Die Nüstern liegen dann etwa 20 bis 25 cm tief im Tränkeimer. Das Pferd atmet durch das angefeuchtete Heupolster und das Tuch. Es vermag nicht durch die Tränkeimerwand zu atmen, da sie luftundurchlässig ist. Es ist daher wichtig, daß besonders der Raum oberhalb der Nüstern zwischen Pferdekopf und Tränkeimerwand gut mit Heu ausgepolstert und alle Lücken mit feuchtem Heu verstopft werden.

Die Führung des Pferdes geschieht nur mit den Trenzügeln (ohne Kandare).

Wenn kein geeignetes Tuch zu beschaffen ist, dann leistet der Tränkeimer mit dem angefeuchteten Heupolster allein als Behelfsschutz ebenfalls gute Dienste. Es besteht jedoch dann die Gefahr, daß mit der Zeit das Heu aufgefressen und dabei das Heupolster gelockert wird, wodurch es an Schutzwirkung verliert. Es ist daher notwendig, bei längerem Tragen der Behelfspferdemaske das Heupolster nach einiger Zeit wieder zu vervollständigen.

Es gibt einige Pferde, bei denen der untere Teil des Kopfes einen so großen Umfang hat, daß das Aufsetzen des mit Heu ausgepolsterten Tränkeimers Schwierigkeiten macht. In diesen Fällen wird der entsprechend stärker ausgepolsterte Tränkeimer nur über den Oberkiefer gezogen und nach Bedarf alle Lücken verstopft. Nach längerem Tragen wird hierbei die Tränkeimerwand durch das Kauen des Pferdes beschädigt. Daher ist diese Art der Behelfspferdemaske nur auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Um die Behelfspferdemaske stets gebrauchsfähig zu halten, sind das feuchte Heu und das Tuch dauernd im Tränkeimer mitzuführen und vor dessen Benutzung zum Tränken und Füttern vorübergehend an einer sauberen Stelle niederzulegen. Das Heu muß von Zeit zu Zeit wieder angefeuchtet und rechtzeitig ersetzt werden, besonders stets dann, wenn die Pferde Kampfstoffen ausgesetzt waren.

Als Ersatz für Heu kann alles verwendet werden, was dem Heu in seinen Eigenschaften als Filterpolster ähnlich ist (gebrochenes Stroh, Grasbüschel, Laub usw.).

Behelfspferdemasken sind möglichst für alle Pferde vorzubereiten, die einen Tränkeimer besitzen, mindestens jedoch für ein bis zwei Gespanne und ein bis zwei Reitpferde jeder Einheit, um auf alle Fälle einzelne Geschütze, Fahrzeuge usw. aus begastem oder vergiftetem Gelände bergen zu können[1]).

Bei vergiftetem Gelände ist Behelfsschutz der Pferdebeine vorzusehen.

Je größer der Luftbedarf des Pferdes beim Atmen wird, desto rascher durchströmt die Einatemluft das Behelfsfilter aus Heu usw. und desto geringer wird dessen Filterwirkung. Mit angelegter Behelfspferdemaske sind daher alle Bewegungen möglichst im Schritt auf keinen Fall im Galopp auszuführen.

b. Behelfsmäßiger Pferdebeinschutz.

Behelfsschutz der Pferdebeine ist besonders dann wichtig, wenn frisch angelegte Kampfstoffsperren in einem Gelände mit hoher Pflanzenbewachsung durchschritten werden sollen. Als Schutz eignet sich das Umwickeln der Beine mit angefeuchteten Lappen, alten Binden usw. Auch das Bestreichen der unteren Teile der Beine (vom Huf bis zum Vorderfußwurzelgelenk oder Sprunggelenk) mit einem Brei aus Wasser mit lehmiger oder fetter Erde sowie das einfache, gründliche Anfeuchten der Beine bieten einen gewissen Schutz.

---

[1]) Innenbeutel werden den Truppen nach Lieferung zugewiesen. Bis dahin sind geeignete Tücher bereitzuhalten.